

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>C.</b>	<b>Verfügender Teil.....</b>	<b>7</b>
I.	Plangenehmigung .....	7
II.	Planunterlagen .....	8
III.	Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen.....	10
IV.	Nebenbestimmungen .....	11
1.	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	11
2.	Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen .....	12
3.	Auflagen hinsichtlich archäologischer Belange.....	16
4.	Nebenbestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	16
5.	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	16
6.	Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	17
7.	Nebenbestimmungen zu agrarstrukturellen Belangen .....	20
8.	Entscheidungsvorbehalte .....	21
<b>D.</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>22</b>
I.	Beschreibung des Vorhabens.....	22
II.	Rechtsgrundlage und Zuständigkeit .....	23
III.	Verfahrensablauf .....	23
IV.	Planrechtfertigung und Entscheidung .....	25
V.	Begründung der Nebenbestimmungen .....	27
VI.	Entscheidung über Einwendungen .....	36
VII.	Umweltauswirkungen .....	54
<b>E.</b>	<b>Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>55</b>
<b>F.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>56</b>

## A. Abkürzungsverzeichnis

### A

a.a.R.d.T. ....	<i>allgemein anerkannte Regeln der Technik</i>
Abs .....	<i>Absatz</i>
AG .....	<i>Auftraggeber</i>
Art. ....	<i>Artikel</i>

### B

B .....	<i>Breite</i>
BBodSchG.....	<i>Bundes-Bodenschutzgesetz</i>
BBodSchV.....	<i>Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung</i>
BI .....	<i>Bürgerinitiative</i>
BImSchG.....	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz</i>
BNatSchG .....	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>
BQ .....	<i>Berechnungsquerschnitt</i>
bzw.....	<i>beziehungsweise</i>

### D

DN .....	<i>diamètre nominal</i>
----------	-------------------------

### H

HWSK .....	<i>Hochwasserschutzkonzept</i>
------------	--------------------------------

### I

i.S. ....	<i>im Sinne</i>
i.V.m.....	<i>in Verbindung mit</i>

### K

km .....	<i>Kilometer</i>
KrWG.....	<i>Kreislaufwirtschaftsgesetz</i>
Kst .....	<i>Rauheitswert nach Strickler</i>

### L

LBP .....	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>
-----------	---

### M

mind.....	<i>mindestens</i>
-----------	-------------------

### O

OWK.....	<i>Oberflächenwasserkörper</i>
----------	--------------------------------

**Q**

Q ..... *Abfluss*

**R**

RAS-Ew ..... *Richtlinien für die Anlage von Straßen – Entwässerung*

**T**

ThürAGKrWG ..... *Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz*

ThürBodSchG ..... *Thüringer Bodenschutzgesetz*

ThürDSchG ..... *Thüringer Denkmalschutzgesetz*

ThürNatG ..... *Thüringer Naturschutzgesetz*

ThürNRG ..... *Thüringer Nachbarrechtsgesetz*

ThürWG ..... *Thüringer Wassergesetz*

**U**

u.Ä. .... *und Ähnliches*

UVPG ..... *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*

**V**

v. .... *vom*

vgl. .... *vergleich*

VwVfG ..... *Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz*

**W**

WAZV ..... *Wasser-/Abwasserzweckverband*

WHG ..... *Wasserhaushaltsgesetz*

**Z**

z.B. .... *zum Beispiel*

zzgl. .... *zuzüglich*

## **B. Rechtsgrundlagen**

Die Plangenehmigung ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist (WHG)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S.706) geändert worden ist (UVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
- Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der in der Fassung vom 17.03.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998; BGBl IS. 502; zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 v. 27.09.2017 I 3465
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G v. 20.7.2017 I 2808
- Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017; GVBl. S.

246; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ;GVBl. S. 731, 741

## **C. Verfügender Teil**

### **I. Plangenehmigung**

Auf Antrag der Gemeinde Klettbach vom 02.11.2018 wird der Plan für die Herstellung einer Abschlagsleitung entlang der L 1052 innerhalb der Gemeinde Klettbach im Rahmen der Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Gemäß den übergebenen Unterlagen umfasst das Vorhaben folgende Einzelmaßnahmen:

1. Errichtung eines Trenn-/Abschlags-/Einlaufbauwerkes im Steingraben zur Drosselung der Abflussmengen in Richtung Klettbach über ein Rohr DN 200 auf ca. 0,04 m<sup>3</sup>/s.
2. Herstellung einer Abschlagsleitung entlang der L 1052 in DN 1.000 für einen Abfluss von 2,35 m<sup>3</sup>/s.
3. Von der Querung der L 1052 erfolgt der Ausbau der Abschlagsleitung als offenes Gewässer mittels Trapezprofil mit einer Sohlbreite von 1,0 m und einer Graben-tiefe von größer 0,51 m. Die Böschungsneigungen werden mit einer Neigung von 1:1,5 ausgeführt.
4. Bau einer Energieumwandlungsanlage für den Übergang vom schießenden zum strömenden Abfluss (Wechselsprung).
5. Rückbau eine Trinkwasserleitung DN 50PE der Thüringer Wasser GmbH.
6. Rückbau einer unterirdischen Anlage der Deutschen Telekom.
7. Rückbau einer Gasleitung der TEN Thüringer Energienetze GmbH.
8. Rückbau des ehemaligen Fahrgastunterstandes an der L 1052.

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Plangenehmigungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).

## II. Planunterlagen

Der Plangenehmigung liegen folgende wasserrechtlich geprüften Unterlagen zugrunde:

Antrag der Gemeinde Klettbach vom 02.11.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 WHG.

**Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Peuker & Nebel GbR, bestehend aus**

Erläuterungsbericht, 3. Überarbeitete Fassung vom 27.02.2019 14 Seiten

**Planunterlagen, bestehend aus**

Übersichtskarte vom 08.05.2018	M 1:1.000	Blatt 0
Lageplan 1, Änderung b v. 27.02.2019	M 1:250	Blatt 1b
Lageplan 2, Änderung b v. 27.02.2019	M 1:250	Blatt 2b
Lageplan 3, Änderung b v. 27.02.2019	M 1:250	Blatt 3b
Längsschnitt 1, Änderung b v. 27.02.2019	M 1:250/50	Blatt 4b
Längsschnitt 2, Änderung b v. 27.02.2019	M 1:250/50	Blatt 5b
Längsschnitt 3, Änderung b v. 27.02.2019	M 1:250/50	Blatt 6b
Längsschnitt 4 vom 08.05.2018	M 1:250/50	Blatt 7a
Längsschnitt Tieferl. Regenwasserk. v. 08.05.2018	M 1:250/50	Blatt 8
Längsschnitt Tieferl. Schmutzwasserk. v. 08.05.2018	M 1:250/50	Blatt 9
Trenn- und Abschlagsbauw., Änderung 1 v. 16.10.2018	M 1:50	Blatt 10a
Detail Energieumwandlungsab., Änder. 1 v. 16.10.2018	M 1:50	Blatt 11a
Detaillageplan/-längsschnitt Auslauf vom 08.05.2018	M 1:100	Blatt 12
Regelquerschnitt Rohrgraben vom 29.10.2018	M 1:20	Blatt 13
Regelquerschnitt Rohrverlegung vom 29.10.2019	M 1:50	Blatt 14
Regelquerschnitt Grabe, Änderung a vom 01.10.2018	M 1:50	Blatt 15 a
Detail-Lageplan Umverlegung TW-Leitung v. 27.02.2019	M 1:250	Blatt 16
Detail-Längssch. Umverlegung TW-leitung v. 27.02.2019	M 1:100/250	Blatt 17

Schriftliche Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

**Baugrundgutachten – Geotechnischer Bericht nach DIN 4020, aufgestellt von BIGUS GmbH vom 22.04.2016, bestehend aus**

schriftliche Fassung des Baugrundgutachtens		42 Seiten
Lage- und Höhenplan vom 26.02.2016	M 1:250	Anlage 1 Blatt 1/3
Lage- und Höhenplan vom 26.02.2016	M 1:250	Anlage 1 Blatt 2/3
Lage- und Höhenplan vom 26.02.2016	M 1:250	Anlage 1 Blatt 3/3
Boden und Schichtenverzeichnisse		Anlage 2
Protokolle der bodenmechanischen Laborversuche		Anlage 3
Protokolle der laborchemischen Untersuchungen		Anlage 4

Protokoll der Wasseruntersuchung auf betonangr. Bestandteile	Anlage 5
Einstufung in Homogenbereiche	Anlage 6

### **Alternativen und Variantenbetrachtung**

schriftliche Fassung der Alternativen und Variantenbetrachtung	3 Seiten
Übersichtskarte Variante 1 vom 06.12.2016	M 1:2.500 Blatt 1
Übersichtskarte Variante 2 vom 06.12.2016	M 1:2.500 Blatt 2
Übersichtskarte Variante 3 vom 06.12.2016	M 1:2.500 Blatt 3
Übersichtskarte Variante 4 vom 06.12.2016	M 1:2.500 Blatt 4

### **Koordinatenumrechnung für Schächte und Bauwerke**

Koordinatenverzeichnis	1 Seite
------------------------	---------

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG, aufgestellt durch Helk Ilmplan GmbH vom 11.06.2018**

schriftliche Fassung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (2017) in Verbindung mit Anlagen 1 bis 3

schriftliche Fassung der Landschaftsplanerischen Leistungen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Eingriffsbilanzierung, Artenschutzrechtliche Betrachtung)

### **wassertechnische Untersuchungen, aufgestellt durch das Ingenieurbüro ROWA GmbH vom Juni 2018**

schriftliche Fassung zur hydraulischen Untersuchung	21 Seiten
hydraulische Berechnung für den Steingraben HQ <sub>200</sub>	Anlage 1 5 Seiten
Zeit/Abfluss – Diagramm	Anlage 2 1 Seite
Videos mit Abflusssimulationen	Anlage 3 nur digital

### **Straßenbenutzungsvertrag**

Nutzungsvertrag N3232/2018/L1052 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Mittelthüringen und der Gemeinde Klettbach vom 09.10.2018 und 30.10.2018

Durch Tekturen wurden die Planunterlagen geändert bzw. ergänzt. Die Tekturen sind in den Plan eingetragen. Die durch Planänderungen überholten Unterlagen sind den plan genehmigten Unterlagen beigelegt.

### **III. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen**

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG sind neben der Plangenehmigung andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht nicht erforderlich. Insbesondere gelten die folgenden Entscheidungen mit dem vorliegenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsbeschluss als erteilt:

1. Wasserrechtliche Genehmigungen von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern I. und II. Ordnung gemäß § 28 Abs. 1 ThürWG für
  - die Errichtung eines Trenn-, Abschlags- und Einlaufbauwerkes,
  - die Errichtung eines Tosbeckens und eines Auslaufbauwerkes,
  - die Kreuzung einer Abwasserdruckleitung DN 110 PE-HD,
  - die Kreuzung einer Gashochdruckleitung DN 400 St,
  - die Kreuzung eines Niederspannungskabels NAY2Y 4x150 im Schutzrohr PE 90,
  - die Kreuzung eine Mittelspannungstrasse NA2XS(F)2Y 3x1x150 im Schutzrohr,
  - die Kreuzung eines Schmutzwasserkanals DN 200 GGG,
  - die Kreuzung einer Trinkwasserleitung DN 50 PEX im Schutzrohr DN 100 PVC.
  
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 15 ThürWG i.V.m. §§ 8, 9, 10 WHG für
  - das Aufstauen von Wasser im Steingraben, der Ableitung des aufgestauten Wassers aus dem Steingraben entlang der Abschlagsleitung und Wiedereinleitung in den Steingraben im Hochwasserereignisfall,
  - temporäre Wasserhaltungen während der Gründungsarbeiten der baulichen Anlagen bei erhöhten Oberflächenwasser- und Grundwasserständen.
  
3. Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers und seiner Ufer nach § 68 Abs. 2 WHG i.V.m. § 67 ThürWG für die Herstellung einer Abschlagsleitung entlang der L 1052 innerhalb der Gemeinde Klettbach.
  
4. Genehmigung eines Eingriffs i.S. des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG).
  
5. Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung in Form einer Erlaubnis im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Ilmtal von Öttern bis Kranichfeld“ (mit Beschluss-Nr. 17- 41/60 vom 03.02.1960 durch den Rat des Bezirkes Erfurt unter Schutz gestellt).

## **IV. Nebenbestimmungen**

Es werden folgende Nebenbestimmungen festgelegt:

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1. Die Art, der Umfang und die örtliche Lage der Maßnahmen, entsprechend der genehmigten Pläne, dürfen nicht ohne eine gesonderte Entscheidung der unteren Wasserbehörde verändert werden.
- 1.2. Die Maßnahmen sind nach den geprüften, für den Beschluss als verbindlich erklärten Unterlagen unter Beachtung der a.a.R.d.T. und der Wasserwirtschaft, der naturschutzrechtlichen Bestimmungen, einschlägigen DIN-Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.
- 1.3. Die Nebenbestimmungen hat der Inhaber der Plangenehmigung zu seinen Lasten zu erfüllen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes geregelt ist.
- 1.4. Die betroffenen Grundstückseigentümer, die im Verteiler stehenden Behörden bzw. Institutionen und der Pächter des Fischereirechts sind über den Baubeginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu informieren.
- 1.5. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Plangenehmigungsbehörde mindestens 3 Wochen vorher, unter Benennung des verantwortlichen Bauleiters / Bauüberwachers, schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der unteren Wasserbehörde schriftlich zur Abnahme anzuzeigen. Die Abnahme ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin bei der unteren Wasserbehörde schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die behördliche Abnahme ist die Vorlage der Bestandsunterlagen gemäß Punkt 1.10.
- 1.7. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die entsprechenden Versorgungsunternehmen und das zuständige Katasteramt zu benachrichtigen. Die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten sind vor Baubeginn einzuholen.
- 1.8. Baubedingte Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege sind zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen.
- 1.9. Mit Einrichtung der Baustelle ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Insbesondere ist die Baustelle gegenüber dem unberechtigten Zutritt Dritter zu sichern.
- 1.10. Die Bestandspläne sind der unteren Wasserbehörde im nachfolgenden Umfang zu übergeben:
  - Bestandspläne (Höhen- und Lagepläne, Bauwerksplan, maßgebende Querschnitte und Erläuterungen) bezogen auf das neue Raumbezugssystem ETRS89/UTM;
  - Erklärung des Bauleiters zur genehmigungskonformen Bauausführung;
  - Qualitätsnachweise für eingesetzte Materialien;
  - Protokoll der Abnahme durch den WAZV nach Ziffer 2.30;
  - Baudokumentation des Kreuzungsbereiches nach Ziffer 2.31;

- Protokoll zur VOB-Abnahme.

## **2. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

### WASSERBAU

- 2.1. An,- Ober- und Unterlieger dürfen durch die in diesem Beschluss zugelassenen Maßnahmen nicht geschädigt werden.
- 2.2. Soweit vorhanden, sind der Stadtverwaltung Bad Berka hydraulische Daten für den Tonndorfbach im Bereich der Ortslage München zu übergeben.
- 2.3. Die Baumaßnahmen im Bereich der Fließgewässer sind so auszuführen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer kommt.
- 2.4. Maßnahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung sowie erforderlich werdende Baubehelfe sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen bzw. mit ihr abzustimmen.
- 2.5. Anfallende Aushub- und Abbruchmassen sind unverzüglich und vollständig zu beraumen und abzutransportieren. Eine Zwischenlagerung von Abbruchmaterialien, Baustoffen und Baugeräten im Abflussprofil und im Uferbereich des Gewässers ist nicht zulässig.
- 2.6. Unbefestigte Gewässerstrukturen sind beizubehalten. Insbesondere ist die natürliche Gewässersohle des Steingrabens beizubehalten.
- 2.7. Die Durchgängigkeit des Gewässers darf für die Gewässerfauna nicht negativ beeinflusst werden, d.h. Abstürze, Rampen und Querverbaue sind nicht statthaft.
- 2.8. Durch die Errichtung der Abschlagsleitung samt der zugehörigen baulichen Anlagen dürfen vorhandene bauliche Anlagen (z.B. Brücken, Leitungen, Uferbefestigungen usw.) nicht beeinträchtigt werden.
- 2.9. Es darf nur wasserbaugeeignetes, frostbeständiges Steinmaterial nach DIN EN 13383 bzw. nach den technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW) zum Einsatz kommen.
- 2.10. Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden am Gewässerbett sowie an Ufern und Vorländern sowie an anderen beanspruchten Flächen (z.B. Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungsplätze, etc.) sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beraumen.
- 2.11. Nach Abschluss der Maßnahme ist auf den durch die Baumaßnahme beanspruchten Flächen eine geeignete Rasenmischung aufzubringen. Die erforderlichen Rasenansaatensamen haben mit standortgeeigneter Rasenmischung zu erfolgen.

### GEWÄSSERBESCHAFFENHEIT/WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

- 2.12. Jegliche Baustoffe wie Kalkbrühen oder ähnliches, jegliche kontaminierten Reinigungswässer sowie sich in der Baugrube sammelnde und mit Baustoffen verunreinigte Niederschlagswässer sind vom Vorfluter fernzuhalten. Der pH-Wert des abgeleiteten Wassers hat zwischen 6,0 und 8,5 zu liegen.

- 2.13. Die Anlagen zur Wasserhaltung sind unverzüglich mit Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.
- 2.14. Eventuelle Havarien mit wassergefährdeten Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, den Pächter der Fischereirechte und den für die Trinkwasserversorgung Zuständigen anzuzeigen. Schadensbegrenzende Maßnahmen sind sofort einzuleiten.
- 2.15. Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination der Gewässer und des Erdreiches mit wassergefährdenden Stoffen sicher zu verhindern. Maschinen und Baugeräte sind soweit wie möglich mit biologisch gut abbaubaren Treib- und Schmierstoffen zu betreiben.

#### UNTERHALTUNG

- 2.16. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Ableitung der Hochwässer gewährleistet werden kann.

#### WASSERWEHR

- 2.17. Die Gemeinde Klettbach hat gemäß § 55 ThürWG einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderlich Hilfsmittel bereitzuhalten.
- 2.18. Im Falle der Arbeitsaufnahme des Wasserwehrdienstes sind die Unterliegergemeinden zu benachrichtigen.

#### WASSERSCHUTZGEBIET

- 2.19. Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen/Personen sind über die Lage des Vorhabensstandortes im Wasserschutzgebiet und über die zu beachtenden besonderen Anforderungen einschließlich der konkreten Auflagen aus der Genehmigung vom Bauherrn nachweislich zu informieren.
- 2.20. Für mögliche Havariefälle (Austritt von Wasserschadstoffen wie Kraftstoff, Hydrauliköl, etc.) sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
  - Einsatzbereites Vorhalten von Bindemitteln (z. B. Sand, Holzspäne, zugelassene Bindemittel für Wasserschadstoffe), Geräten und Auffangeinrichtungen (z. B. Blechwannen).
  - Aushängen eines Alarmplanes, über den alle am Bau Beschäftigten nachweislich zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein und die Rufnummern und Anrufmöglichkeiten für die Feuerwehr, die Polizei, die untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen enthalten, um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr und die Beurteilung des Schadensereignisses absichern zu können.
- 2.21. Der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle sowie dem zuständigen Wasserversorger ist das Austreten von wassergefährdeten Stoffen unverzüglich anzuzeigen, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind. Beim Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Abwasseranlagen ist dieses dem zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

- 2.22. Verunreinigtes Erdreich ist sofort auszukoffern und so zwischenzulagern, dass keine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers auftreten kann (z. B. in abgedeckten, dichten Containern oder sonstigen geeigneten Behältnissen, auf einer versickerungsdichten Unterlage vor Niederschlag geschützt).
- 2.23. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (beispielsweise dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist. Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.
- 2.24. Die Verwendung von Baumaterialien, die auswaschbare Bestandteile wassergefährdender Stoffe enthalten, ist nicht zulässig.
- 2.25. Die Wiederverfüllung von Baugruben ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdstoff verwendet werden.

#### ABWASSER

- 2.26. Im Kreuzungsbereich der Schmutzwasserdruckleitung nordwestlich des Schachtbauwerkes HWS6 ist die Frostsicherheit der Leitung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die Leitungsdeckung darf nicht gemindert werden.
- 2.27. Im Bereich der Ausleitstelle sind die Wasserbausteine des Prallhangs in Beton zu setzen.
- 2.28. Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung sind weitere technische Details mit dem Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung abzustimmen und ihm zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.29. Dem WAZV ist eine fachliche und bauliche Begleitung einzuräumen.
- 2.30. Die umverlegten Kanäle bedürfen der baulichen Abnahme durch den WAZV. Das Abnahmeprotokoll ist Bestandteil der Bestandsdokumentation.
- 2.31. Zur Abnahme ist die Baudokumentation des Kreuzungsbereiches einschließlich der Dichtigkeitsnachweise, der TV-Befahrung mit Neigungsmessung sowie der digitalen Leitungsbestände nach Werksvorschriften des WAZV vorzulegen.

#### UMVERLEGUNG TRINKWASSERLEITUNG

- 2.32. Die Ausführungspläne zur Umverlegung der Trinkwasserleitung sind durch die ThüWa im Vorfeld freizugeben.
- 2.33. Während der Bauphase und danach muss die Funktionsfähigkeit der Anlagen der ThüWa gewährleistet sein. Entsprechende Sicherungen der Anlagen sind vorzusehen.
- 2.34. Im Havariefall ist der Zugang des Wasserversorgungsunternehmens zu seinen Anlagen zu gewährleisten.
- 2.35. Die Umverlegung der Trinkwasserleitung hat als Variante 2 entsprechend der nachgereichten Planänderung vom Februar 2019 (siehe Blatt 17 der Planunterlagen) zu erfolgen.

- 2.36. Bei der südlichen Anbindestelle an der Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 ist der Einbau eines Hydranten vorzusehen; ein BEV ist bei der Nennweite der fortführenden Trinkwasserversorgungsleitung DN 50 nicht erforderlich.
- 2.37. Überlagerungen der Wasserleitungen mit Abwasserkanälen einschließlich Querungen in einem Winkel von weniger als 45 Grad sind unzulässig.
- 2.38. Straßenkappen der Armaturen sind im Baufeld dem Oberflächenniveau anzupassen und werden vom Mitarbeiter des Netzbetriebes der ThüWa abgenommen. Die Terminabstimmung hat rechtzeitig im Voraus zu erfolgen.
- 2.39. Die Straßenkappe muss generell direkt auf der Grundplatte sein. Die DVGW-Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Das „W“ hat in die abgesperrte Richtung zu zeigen.
- 2.40. Versorgungsanlagen inklusive Schutzstreifen sowie Trinkwasserversorgungsleitungen inklusive Schutzstreifen, Anschlussleitungen und Kabel sind zu schützen und dürfen nicht überbaut werden. Eine Bepflanzung mit Bäumen ist nicht statthaft.
- 2.41. An den Anlagen der ThüWa darf durch das Vorhaben keine Veränderung der Bettungsbedingungen der Anlagen erfolgen.
- 2.42. Kranstandorte sind nicht im Leitungsbereich einzuordnen.
- 2.43. Folgende lichte Abstandsmaße sind in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 400-2 einzuhalten:
- bei Parallelverlauf
- |                                    |                    |                                    |
|------------------------------------|--------------------|------------------------------------|
| von Fundamenten <sup>1)</sup>      | Regelabstand 1,0 m | Mindestabstand 0,6 m <sup>2)</sup> |
| von Schachtbauwerken <sup>1)</sup> | Regelabstand 0,8 m | Mindestabstand 0,4 m               |
| von Leitungen                      | Regelabstand 1,0 m | Mindestabstand 0,4 m <sup>2)</sup> |
| von Bäumen                         | Regelabstand 2,5 m | Mindestabstand 1,5 m <sup>2)</sup> |
- bei Kreuzungen
- |               |                    |                                      |
|---------------|--------------------|--------------------------------------|
| von Leitungen | Regelabstand 0,4 m | Mindestabstand 0,2 m <sup>2)</sup> . |
|---------------|--------------------|--------------------------------------|
- <sup>1)</sup> Die Gründungstiefe muss mindestens dem Regelabstand entsprechen.
- <sup>2)</sup> Besondere Abstimmung mit ThüWa Thüringen Wasser GmbH erforderlich.
- 2.44. Fundamente sind so einzuordnen, dass ein lichter Abstand von 1,0 m zu Trinkwasserversorgungsleitungen eingehalten wird. Die Gründungstiefe hat mind. sohlgleich mit der Trinkwasserleitung zu erfolgen.
- 2.45. Niveauveränderungen und Böschungsgestaltungen sind unter Beachtung der vorhandenen Mindestüberdeckung von 1,20 m vorzunehmen.
- 2.46. Im Umkreis von Trinkwassergewinnungsanlagen sind erforderliche Erd- bzw. Schachtarbeiten mit Handschachtung einzuplanen und vorzusehen. Verdichtungsarbeiten sind auf der Leitungstrasse sowie im Nachbereich nur mit leichtem Gerät und äußerster Vorsicht auszuführen.
- 2.47. Zum Schutz des Anlagenbestandes der ThüWa sind die Forderungen gemäß DVGW-Regelwerk W 400-1 „Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze“ / „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen“ einzuhalten.

- 2.48. Bei Neupflanzungen von Bäumen sind gemäß DVGW-Regelwerk W 100 und GW 125 sowie ATV / DVGW / FGSV – Hinweis H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ so vorzunehmen, dass generell der lichte Abstand zwischen Baum und Achse der Trinkwasserleitung von 2,50 m eingehalten wird.

### **3. Auflagen hinsichtlich archäologischer Belange**

- 3.1. Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11 in 99423 Weimar mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen.

### **4. Nebenbestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft**

- 4.1. Alle im LBP verzeichneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.
- 4.2. Während der gesamten Bauphase sind im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten. Lagerplätze dürfen nur außerhalb der Wurzelbereiche der Bäume eingerichtet werden.
- 4.3. Auftretende Schäden, die über Beeinträchtigungen lt. LBP hinausgehen, sind der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig anzuzeigen.
- 4.4. Der Vorhabensträger hat zu gewährleisten, dass das Landschaftsschutzgebiet durch das geplante Vorhaben nicht über den beantragten Rahmen hinaus beeinträchtigt wird. Eine Inanspruchnahme weiterer Schutzgebietsflächen ist auszuschließen.
- 4.5. Die Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah zu realisieren und langfristig zu erhalten.

### **5. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### BAUPHASE

- 5.1. Während der Errichtungsphase der Abschlagsleitung dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) – die unten genannten Immissionsrichtwerte für Gebiete in denen weder das Wohnen noch Gewerbe überwiegt, nicht überschritten werden. Somit sind die Immissionsrichtwerte
- tags (7 – 20 Uhr) von 60 dB (A) und
- nachts (20 – 7 Uhr) von 45 dB (A)
- für die Zeit der Errichtung einzuhalten.
- 5.2. Alle bei der Errichtung und in der Nutzungsphase der Abschlagsleitung entlang der L 1052 zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen sollen den Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) genügen und entsprechende Kennzeichnungen tragen. Die in Abschnitt 3 der genannten Verordnung festge-

legten Betriebsregelungen, so auch die Betriebszeiteneinschränkungen für bestimmte Geräte bzw. Maschinen des Anhangs zur Verordnung, sind zu beachten. Ausnahmen nach der 32. BImSchV sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde) zu beantragen.

- 5.3. Staubemissionen/-belästigungen in der Errichtungs-/in Bauphasen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ggf. ist eine Befeuchtung vorzunehmen.

#### NUTZUNGSPHASE

- 5.4. Die an der Einbindestelle geplanten, energiereduzierenden baulichen Maßnahmen/Einrichtungen sind so auszuführen, dass fließendes bzw. verwirbelndes Wasser durch Überstreichung der Bauwerke, im Gefälleabschnitt und bei Strudelbildung, keine störenden Schallpegel erzeugt (Beachtung des Standes der Technik).

## **6. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### ALLGEMEINES

- 6.1. Während der Baumaßnahme anfallende Abfälle wie Baustellenmischabfälle, Baum- und Strauchschnitt, Holz, ölhaltige Betriebsmittel bzw. Plastik, Papier etc. sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten/beseitigen).
- 6.2. Ist im Zuge des Entsorgungsweges bei sämtlich anfallenden Abfällen eine Verwertung nicht möglich, sind diese entsprechend zu beseitigen. Dabei sind die Annahmekriterien der jeweiligen Entsorger maßgeblich. Die Entsorgungswege der einzeln anfallenden Abfallarten sind durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren (Wiegescheine, Deklarationsanalysen etc.).
- 6.3. Die Probenahme sämtlich anfallender Materialien hat auf Grundlage der Richtlinie LAGA PN98 zu erfolgen. Der Probenehmer hat die notwendige Sachkunde nachzuweisen.

Temporäre Lagerflächen sind so auszubilden, dass infolge der Zwischenlagerung keine Gefährdung für die Schutzgüter zu besorgen ist (versiegelter Untergrund, Abdeckung von Materialien mittels Folien gegen Nässeeinwirkung bzw. geschlossene Container bei nachweislich gefährlichen Abfällen).

Die Laboranalysen sind durch ein DAkks-akkreditiertes Prüflabor durchzuführen. Sämtliche Nachweisdokumente der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) sind nach Abschluss der Baumaßnahme dem Auftraggeber zu übergeben und der zuständigen Behörde (Untere Abfallbehörde) auf Nachfrage vorzuzeigen.

- 6.4. Zur Errichtung von Zuwegungen/Stellflächen bzw. tragfähigem Untergrund ist nur zertifiziertes Mineralgemisch (z.B. Kalkschotter) zu verwenden.
- 6.5. Die durch die Baumaßnahme angeschnittenen Wege und Flächen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Aufgebrachtes Mineralgemisch der Kranstellflächen sowie der Zuwegung ist nach Beendigung des Bauvorhabens (sofern kein weiterer Verwendungszweck vor Ort geplant ist) ordnungsgemäß aufzu-

nehmen und einer fachgerechten Verwertung/Beseitigung zu zuführen. Der Entsorgungsweg ist durch entsprechende Nachweise (Wiegescheine, Deklarationsanalyse, Annahmebestätigung etc.) zu dokumentieren.

#### ALTLASTEN

- 6.6. Liegen Kenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen innerhalb der festgelegten Planungsbereiches vor oder sich ergeben sich während der Bauarbeiten Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten und/ oder schädlichen Bodenveränderungen, ist die zuständige Fachbehörde unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

#### BAGGERGUT/BODEN

- 6.7. Bei anfallendem Baggergut handelt es sich nach DIN 19731 um Bodenmaterial, das im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen unmittelbar aus Gewässern oder deren Randbereichen entnommen wird. Organoleptisch unauffälliges Baggergut, kann als Bodenmaterial im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen im Zuge einer Wiederverwertung umgelagert werden. Voraussetzung ist, das anfallende Sedimente, subhydrischer Böden bzw. Überschwemmungsböden gezielt im gleichen Gewässer an anderer Stelle oder in einem anderen Gewässer zur Strukturverbesserung oder Modellierung nach Transport abgelagert werden. Erfolgt die Verwertung aufgenommenen Materials an einem anderen Gewässer, ist vg. Material als Abfall zu deklarieren und unterliegt den Anforderungen des Abfallrechts gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), da grundsätzlich ein Entledigungswille gegeben ist. Hierbei gelten die abfallrechtlich festgelegten Nachweis- und Belegpflichten.
- 6.8. Sollte eine andere als vor-Ort Verwertung des Baggerguts (ohne Mutterboden) vorgesehen sein (gemäß DIN 19731 - Aufbringen bzw. der Einbau von Baggergut zur Bodenverbesserung, Rekultivierung und bei Baumaßnahmen) so ist zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise einer ordnungsgemäßen/schadlosen Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) die Untere Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen.
- 6.9. Werden im Zuge der Tiefbauarbeiten kontaminierte bzw. organoleptisch auffällige Bereiche angeschnitten bzw. erfasst, so ist das Umweltamt (Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde: Herr Unruh-Harder - 03644/540 696 bzw. Herr Markscheffel - 03644/540191) im Landratsamt Weimarer Land zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) umgehend hinzuzuziehen.

Auffälliges Material ist zunächst zu separieren, temporäre Lagerflächen sind so auszubilden, dass infolge der Zwischenlagerung keine Gefährdung für die Schutzgüter zu besorgen ist (versiegelter Untergrund, Abdeckung von Materialien mittels Folien gegen Nässeeinwirkung bzw. geschlossene Container bei nachweislich gefährlichen Abfällen).

Erforderliche Einzelanalysen bei konkretem Verdacht auf relevante Schadstoffparameter sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Eine Wiedereinlagerung anfallender Materialien wie Bauschutt/Betonbruch, Schotter, Bankettmaterial etc. im Zuge Baumaßnahme ist nicht gestattet.

- 6.10. Anstehender Erdaushub (B-Horizont), welcher organoleptisch unauffällig ist und nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist einer geordneten Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) mit der Abfallschlüsselnummer AVV-Nr.: 17 05 04 (Einstu-

fung nach AVV bei Vorlage einer Deklarationsanalyse) zu zuführen. Der Entsorgungsweg ist durch entsprechende Nachweise (Wiegescheine, Deklarationsanalyse, Annahmebestätigung etc.) zu dokumentieren.

- 6.11. Anfallender Bodenaushub bzw. Straßenausbaustoffe, die als Boden eingestuft werden können und nicht vor Ort wiederverwendet werden, sind im Zuge der Baumaßnahme auf einer entsprechenden Fläche getrennt zu lagern und unter Gewährleistung der Umsetzung einer repräsentativen Probenahme gemäß LAGA PN 98 erneut zu beproben. Die Anzahl der Einzelproben richtet sich dabei nach der Gesamtkubatur des Aushubmaterials je Art.
- 6.12. Das Bodenmaterial ist entsprechend organoleptischer Ansprache bzw. entsprechend geotechnischen Bericht nach der Unterteilung festgestellter Bodenarten getrennt zu lagern.
- 6.13. Der Untersuchungsumfang hat mindestens gemäß LAGA M20 als Mindestuntersuchung für Boden (1997/2003 Tabelle II 1.2-1) inklusive der Parameter PAK im Feststoff sowie Phenolindex im Eluat zu erfolgen. Die Auswertung erfolgt entsprechend vorgesehenen Entsorgungsweg. Weitere Parameter gemäß Depo-nieverordnung bzw. Annahmeparameter möglicher Entsorgungsanlagen sind einzuplanen.
- 6.14. Die Laboranalysen sind durch ein DAkks -akkreditiertes Prüflabor durchzuführen. Der Probenehmer hat die notwendige Sachkunde nachzuweisen. Es ist ein Probenahme-protokoll anzufertigen und den Ergebnissen der Analysen beizufügen. Die Ergebnisse (laborchemische Untersuchungen + Probenahmeprotokoll) sind der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde unter Angabe des geplanten Entsorgungsweges vorzulegen.
- 6.15. Die Bestätigung bzw. erneute Einstufung des Materials erfolgt erst nach Vorlage entsprechender Deklarationsanalysen. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Aushubmaterial, welches nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 6.16. Die Verwertung ist einer Beseitigung vorzuziehen. Eine Verwertung bis zu einer Zuordnung in die Einbauklasse Z2 unter definiert technischen Bedingung ist generell möglich.
- 6.17. Mutterboden (humoser Oberboden) ist gesondert abzutragen, sachgerecht zwischen zu lagern und unter Einhaltung konkretisierter Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie weiterführend §12 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit den Hinweisen zum Vollzug von §12 der BBodSchV und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einer sachgerechten Wiederverwertung zu zuführen. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bei der Annahme von Fremdmaterial an Mutterboden sind die Vorgaben nach BBodSchV i.V.m. der DIN 17931 einzuhalten.

- 6.18. Die ordnungsgemäße Verwendung bzw. Verwertung des humosen Oberbodens sowie des anfallenden Erdaushubes ist der Unteren Bodenschutzbehörde auf Nachfrage unter Angabe der anfallenden Menge nachzuweisen, da hier genannter Fachbehörde nach § 11 (1) Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) die Wahrnehmung der Aufgaben nach BBodSchG obliegt.

- 6.19. Bei zugeführten Erdstoffen (ausgenommen Mutterboden) gelten die Vorgaben nach DIN 19731 sowie die Festlegungen der LAGA M20 für Bodenmaterial (Teil 1 vom 06.11.2003). Der Zuordnungswert Z1.1 gemäß LAGA M20 Boden bei technischen Bauwerken bzw. Z0 bei bodenähnlichen Anwendungen darf nachweislich nicht überschritten werden.

Erdstoffe aus altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Boden-/ Grundwasserschadensfällen sowie Schlämme, Substrate, Komposte, Schlacken, Aschen, Straßenaufbruch, unsortierter und ungebrochener Bauschutt u.ä. sind von einer Verwertung im Rahmen der Baumaßnahme ausgeschlossen.

#### STRAßENAUSBAUSTOFFE

- 6.20. Anfallende Abfälle aus der Sanierungsmaßnahme (Natursteine, Betonbruch, Bauschutt, Bitumengemische, Dichtungsbahnen, sämtliche Straßenausbaustoffe wie Asphalt, HGT, Bankettmaterial etc. sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) zu zuführen.
- 6.21. Eine ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Betonbruch oder Bauschutt hat auf Grundlage von Deklarationsanalysen entsprechend der Technischen Regeln - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der LAGA M 20, Teil II, 1.4 Bauschutt vom 06. November 2003 zu erfolgen. Augenscheinlich kontaminierte Bausubstanz (z.B. Betonbruch mit Schwarzanstrich) ist zu separieren, gesondert zu deklarieren und durch ein zertifiziertes Unternehmen entsorgen zu lassen. Zusätzliche Einzelanalysen bei konkretem Verdacht auf relevante Schadstoffparameter sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.
- Eine Einlagerung anfallenden Bauschutts/Betonbruch, Straßenausbaustoffen (Asphalt) etc. im Zuge Baumaßnahme ist nicht gestattet.
- 6.22. Straßenausbaustoffe (gebundene/ungebundene Straßenausbaustoffe) sind organoleptisch zu prüfen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (verwerten/ beseitigen) zu zuführen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist das Material zu separieren und hinsichtlich der Festlegung ggf. weiterführender Maßnahmen das Umweltamt des Landkreises Weimarer Land zu informieren (Herr Unruh-Harder Tel. 03644/ 540-696). Die laut geot. Bericht der BIGUS GmbH/Weimar durchgeführten Probenahmen sowie laborchemischen Untersuchungen an 2 Stück Mischproben Asphalt (Schurf 1 + KRB 2/1 sowie Schurf 5 + KRB 4/1) ergaben keine Belastungen durch die Parameter PAK bzw. Phenolindex und können in der Verwertungsklasse A im Heißmischverfahren gemäß RuVA-StB 01 verwertet werden. Aufgrund des Datums durchgeführter Untersuchungen im Jahr 2016 sind ggf. erneute Probenahmen bzw. Untersuchungen einzuplanen.
- 6.23. Im Zuge der Hinterfüllung von Widerlagern ist nur geeigneter Boden bzw. geeignetes zertifiziertes Mineralgemisch zu verwenden (Anforderung Boden siehe Punkt 2.7 Baggergut/Boden). Die Freigabe erfolgt nach Vorlage und Prüfung durch die Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde.

## **7. Nebenbestimmungen zu agrarstrukturellen Belangen**

- 7.1. Die erforderliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme ist den Bewirtschafter frühzeitig anzuzeigen.

- 7.2. Vor der Ausführung des Vorhabens ist ein „Umwandlungsantrag Dauergrünland“ in nichtlandwirtschaftliche Fläche beim Landwirtschaftsamt Sömmerda zu stellen.
- 7.3. Die Zuwegung für den Grünlandfeldblock GL50324U14 ist in Absprache mit dem Bewirtschafter (Vieselbacher Pflanzenbau GmbH zu gewährleisten.
- 7.4. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Geltungsbereich sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Vorhaben ermöglicht werden.
- 7.5. Landwirtschaftliche Feldauffahrten sind zu sichern und entsprechend auszubauen. Die Anbindung und der eventuelle Ausbau von Wirtschaftswegen und Feldauffahrten haben entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904-1) zu erfolgen.
- 7.6. Mit dem Besitzer und Pächter der landwirtschaftlichen Fläche sind die Grenzabstände für die vorgesehenen Ausgleichpflanzungen vor Baubeginn abzustimmen. Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn zu übergeben.

## **8. Entscheidungsvorbehalte**

- 8.1. Die nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten, insbesondere wenn dies aus wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen des Allgemeinwohls oder aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich ist.

## D. Begründung

### I. **Beschreibung des Vorhabens**

Aus Anlass durch Starkregen und Hochwasser verursachte Schäden wurde das Ingenieurbüro PROWA GmbH mit der Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes (HWSK) für den Abschnitt des Steingrabens in der Gemeinde Klettbach beauftragt. Auf Grundlage einer Defizitanalyse wurden mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen für ein durch die Gemeinde angestrebtes  $HQ_{200}$  Schutzniveau erarbeitet.

Als prioritäre Maßnahme im HWSK für den Steingraben wurde unter Punkt 7.3, Maßnahme 2 eine Abschlagsleitung entlang der L 1052 vorgeschlagen, um die Überlastung des Ortsnetzes zu vermeiden.

Der Abschlag beginnt vor der Ortslage Klettbach oberhalb der neuen Brücke im Zuge der L 1052. Hierzu wird ein Trenn-/ Abschlags-/ Einlaufbauwerk im Steingraben errichtet. Der Abfluss in Richtung Klettbach wird durch ein Auslaufrohr DN 200 auf ca.  $0,04 \text{ m}^3/\text{s}$  gedrosselt.

Die geplante Abschlagsleitung DN 1.000 zur Hochwasserentlastung ist für einen Abfluss von  $2,35 \text{ m}^3/\text{s}$  ( $HQ_{200} = 1,85 \text{ m}^3/\text{s}$  zzgl. eines Klimafaktors von 25 %) ausgelegt, und wird im Straßenbereich der L 1052 in Richtung Nauendorf auf einer Länge von ca. 100 m unterirdisch verlegt.

Danach ist eine Weiterführung der Abschlagsleitung DN 1.000 (ca. 500 m) unter dem nördlichen Straßenseitengraben der L 1052 vorgesehen. Der Straßenseitengraben nördlich der L 1052 soll nachprofilieren und in regelmäßigen Abständen mit Abläufen versehen werden, die im Scheitelbereich an das DN 1.000 angeschlossen werden.

Am östlichen Ortsrand der Ortslage Klettbach (nach dem Ende der vorhandenen Lärmschutzwand) knickt die Trasse zur Querung der L 1052 (ebenfalls mit einem Stahlbetonrohr DN 1.000 mit vorgeschaltetem Richtungsänderungsbauwerk) in Richtung Süden ab. Der weitere Verlauf nach Querung der L 1052 erfolgt im offenen - mittels Steinsatz gesicherten - Graben bis zum natürlichen Vorfluter Steingraben/ Richtung Tonndorfbach. Der offene Graben wird mit einem Trapezprofilquerschnitt ausgebildet, der eine Sohlbreite von 1 m und eine Grabentiefe von größer 0,51 m hat (bei mindestens 1:1,5 geneigten Grabenwänden). Die Seitenböschungen werden mit Rasengittersteinen befestigt.

Auf Grund des Längsgefälles des letzten ca. 120 m langen Abschnitts wird ein Energieumwandlungsbauwerk für den Übergang vom schießenden zum fließenden Abfluss erforderlich.

Der Mündungsbereich der Abschlagsleitung in den Steingraben wird mit Wasserbausteinen ausgebaut (Sohl- und Böschungssicherung).

Im Vorfeld der Hochwasserschutzmaßnahme erfolgte bereits der Abriss des (den Fließquerschnitt einschränkenden) vorhandenen Brückenbauwerkes der früheren Landesstraße am Trassenbeginn (Flurstück 693/6) und die Herstellung des Abflussquerschnittes des aus Richtung Norden kommenden Grabens (Flurstück 695/2). Der ehemalige Fahrgastunterstand an der L 1052, derzeit als Verkaufsstelle für Bratwürste genutzt, wird ebenfalls im Rahmen der Baumaßnahme ersatzlos zurückgebaut.

## **II. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit**

Der Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG). Deich- und Dammbauten stehen dem Gewässerausbau gleich. Nach § 68 Abs. 1 WHG erfordert der Ausbau eines Gewässers in der Regel die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, welches den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entspricht.

Da keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2).

Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Landratsamt Weimarer Land, untere Wasserbehörde, Umweltamt, ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) auch sachlich zuständig für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Plangenehmigung.

## **III. Verfahrensablauf**

Die Gemeinde Klettbach hat als Vorhabensträger die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die Maßnahme „Hochwasserschutzmaßnahme am Steingraben – Herstellung einer Abschlagsleitung entlang der L 1052“ mit Schreiben vom 02.11.2018 beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ zur Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, erforderlich. Zwar kommt es durch die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche,

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese können allerdings durch eine schonende Bauweise und durch bauzeitliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden. Kleinräumige bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle kompensierbar. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Verfahren wurde am 19.11.2018 unter Beteiligung der Öffentlichkeit eröffnet. Dies wurde im Amtsblatt am 15.12.2018 sowie auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land bekannt gegeben. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 15.12.2018 bis 18.01.2019 einsehbar. Darüber hinaus wurden den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie den nach § 63 Abs. 1 BNatSchG zu beteiligenden Vereinen und Verbänden, die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 01.02.2019 erhoben werden.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfrist wurden die abgegebenen Stellungnahmen geprüft. Diese wurden den Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.01.2019 zur Gegenäußerung übergeben. Weiterhin wurden Umplanungen erforderlich. Die ThüWa stimmte dem Vorhaben nicht zu. Die Planung war entsprechend den Vorgaben der ThüWa anzupassen und mit ihr abzustimmen. Gegenüber der Gemeinde Tonndorf und Nauendorf sowie dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, wurde für die Einreichung der Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 31.01.2019 gewährt. Die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, wurde dem Vorhabensträger am 31.01.2019 zugesandt. Die Beschlüsse der Gemeinden Nauendorf und Tonndorf wurden an den Träger des Vorhabens mit Schreiben vom 08.02.2019 übergeben.

Die überarbeitete Planung wurde mit Schreiben vom 15.03.2019 im Auftrag des Vorhabensträgers durch das Ingenieurbüro Peuker & Nebel übergeben. Die hervorgebrachten Einwendungen wurden in die Planung eingearbeitet bzw. Erwiderungen geäußert.

Die im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Einwendungen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.2019 erneut zur Stellungnahme bis zum 19.04.2019 aufgefordert.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist stimmen grundsätzlich alle Träger öffentlicher Belange der Hochwasserschutzmaßnahme zu. Forderungen bzw. Auflagen oder Hinweise wurden zum Teil erhoben.

Der Gemeinde Klettbach wurde der Entwurf der Plangenehmigung mit Schreiben vom 16.12.2019 zur Anhörung nach § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz übergeben. Mit Schreiben vom 15.01.2020 wurden Einwendungen erhoben.

#### **IV. Planrechtfertigung und Entscheidung**

Bedingt durch die von Starkregen und Hochwasser verursachten Schäden wurde das Ingenieurbüro PROWA GmbH mit der Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes (HWSK) für den Abschnitt des Steingrabens in der Gemeinde Klettbach beauftragt. Auf Grundlage einer Defizitanalyse wurden mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen für ein durch die Gemeinde angestrebtes  $HQ_{200}$  Schutzniveau erarbeitet.

Als Prioritäre Maßnahme im HWSK Steingraben wurde unter Punkt 7.3, Maßnahme 2 eine Abschlagsleitung entlang der L 1052 vorgeschlagen, um die Überlastung des Ortsnetzes zu vermeiden. Dabei ist oberhalb der neuen Brücke im Zuge der L 1052 ein Auslaufbauwerk vorgesehen, welches überschüssige Wassermassen in das neue Gewässer abschlägt und um die Ortslage Klettbach herum und unterhalb der Ortslage mittels eines Einlaufbauwerkes dem alten Gewässerlauf des Steingrabens zuführt.

Oberste Priorität im Hochwasserschutz hat das Schutzgut Mensch. Nur ein ganzheitlicher Hochwasserschutz garantiert zukunftsweisenden Hochwasserschutz und hilft Hochwasserschäden zu vermeiden. Vorrangiges Ziel sollte es daher sein, überflutungsgefährdete Gebiete an den Gewässern von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dort wo es bereits eine Bebauung gibt, ist technischer Hochwasserschutz zur Begrenzung von Überflutungsschäden notwendig. Er darf jedoch keinesfalls für solche Gebiete vorgesehen werden, die grundsätzlich als Retentionsräume zu erhalten sind.

Hochwasserereignisse sind grundsätzlich durch die Erhaltung, Schaffung oder Erhöhung des natürlichen Wasserrückhaltes mit Retentionsräumen abzumindern. Natürlicher Wasserrückhalt ist nicht als isoliertes Ziel im Einzelfall des Hochwasserschutzes zu sehen, sondern als Teil eines fachübergreifenden Flächen- und Gewässermanagements zur Bewahrung und Verbesserung der Umwelt insgesamt. Zielführend ist es, den technischen Hochwasserschutz mit dem Element der Flächenvorsorge, d. h. mit einer natürlichen Rückhaltung, zu verbinden. Ein weiterer zu beachtender Punkt sind die Forderungen zum Hochwasserschutz der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL) 2000/60/EG. Hier heißt es unter anderem in den Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz sinngemäß: Eine qualifizierte Gewässerbewirtschaftung beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes bzw. Potenzials sowie der Wasserrückhaltung in den Flusseinzugsgebieten mit einzubeziehen, wirken sie sich doch positiv auf das Abflussgeschehen aus und mindern die Hochwasserstände.

Der technische Hochwasserschutz muss dahingehend überprüft werden, ob er den ökologischen Gewässerzustand beeinträchtigt. Dabei sind auf jeden Fall die Handlungsempfehlungen der EU-WRRRL zu beachten, wie Vermeidung von neuen Schadensrisiken, Minderung der Schadensrisiken, Erhöhung des Wasserrückhalts in der Fläche, Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, Erhaltung der Möglichkeiten der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung.

Auf der Grundlage der o.g. Faktoren sowie der wasserrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 68 Abs. 3 WHG, war die Variantenentscheidung zu treffen.

### Vorzugsvariante

Im Zuge der Erarbeitung der Variantenuntersuchung wurden verschiedene Varianten betrachtet. Alle betrachteten Trassenvariationen orientieren sich an dem Grundsatz, den Hochwasserabfluss nordöstlich um die Ortslage herum zu leiten.

Variante 4 ist die Variante, die die wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Forderungen unter Beachtung der standortspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt.

### Alternativvarianten

Es wurden 3 weitere Alternativvarianten untersucht. Variante 2 und 3 scheiden auf Grund des großen Eingriffes in Natur und Landschaft sowie in besonders geschützte Biotope aus. Variante 1 wurde auf Grund der hohen Baukosten verworfen.

### Entscheidung

Die Plangenehmigung konnte erteilt werden, da keine Versagensgründe Nach § 68 Abs. 3 WHG vorlagen. Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit. Insbesondere gehen keine natürlichen Retentionsflächen verloren, so dass keine rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich besteht. Für den Steingraben und den Tondorfbach sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Erhöhung des Abflusses um  $0,33 \text{ m}^3/\text{s}$  bei einem  $HQ_{200}$  führt in der Ortslage Nauendorf zu einem Wasserspiegelanstieg um etwa 2 cm. Dieser Wert liegt im Toleranzbereich des hydraulischen Rechenmodells. Allerdings kommt es zu einer Beschleunigung des Hochwasserabflusses bei einem  $HQ_{200}$ . Der Spitzenabfluss erreicht die Unterlieger etwa 10 bis 15 Minuten früher. Jedoch wird keine Überlagerung der Spitzenabflüsse aus den Teileinzugsgebieten auf Grund der unterschiedlichen Größe sowie der Flächennutzung dieser Gebiete zu erwarten sein. Die Anforderungen des WHG und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Oberflächenwasserkörper (OWK) Mittlere Ilm befindet sich derzeit in einem unbefriedigenden ökologischen und guten chemischen Zustand. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand zu erwarten. Auch eine Verschlechterung des ökologischen Zustands durch das Vorhaben kann nach Prüfung ausgeschlossen werden. Hydraulisch ergeben sich bei Mittelwasserabfluss keine Veränderungen keine anderen Wassertiefen als im IST-Zustand. Nachteilige Auswirkungen auf die Durchgängigkeit können aufgrund des anzuordnenden Abschlags-/Trennbauwerkes im Steingraben oberhalb einer Verrohrung ausgeschlossen werden. Das Vorhaben steht somit auch der künftigen Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes im OWK Mittlere Ilm nicht entgegen.

Die Trasse verläuft überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (mit Beschluss-Nr. 17-41/60 vom 03.02.1960 durch den Rat des Bezirkes Erfurt unter Schutz gestellt). Grundsätzlich sind Landschaftsschutzgebiete zum Zweck eines besonderen Schutzes von Natur und Landschaft festgelegt worden.

Sie dienen u.a. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung von bestimmten Biotopen und Lebensgemeinschaften. Die Gebiete werden darüber hinaus auch wegen ihrer besonderen Eigenart ausgewählt. Im Beschluss zur Ausweisung des LSG „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ ist das Folgende festgelegt, was nach § 36 Abs. 2 ThürNatG weiterhin Gültigkeit hat. Es ist unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten jeder Art. Die Landschaft darf nicht verunstaltet werden.

Auf Grundlage des § 36 Abs. 4 ThürNatG ist es in einem Landschaftsschutzgebiet nach Abs. 2, soweit nicht die Unterschutzstellung oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten, baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen.

Durch die Schutzgebietsverordnung wurde festgelegt, dass es unzulässig ist, den Charakter der Landschaft zu verändern. Die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten aller Art bedarf dem Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (§ 2 Nr. 1 Satz 2 Schutzgebietsverordnung). Diese Regelung steht den in § 36 Abs. 4 ThürNatG genannten Verbotstatbeständen entgegen. Sie ist somit vorrangig anzuwenden. Weitergehende Verbotstatbestände oder Regelungen durch einen Landschaftspflegeplan existieren nicht.

Die Erteilung des Einvernehmens ist der Erteilung einer landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis gem. § 36 ThürNatG gleich zu setzen, da diese Begrifflichkeiten nach DDR Recht synonym verwandt wurden.

Zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Zuge der Bauausführung wurden landschaftspflegerische Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche gemäß den Nebenbestimmungen unter IV vollständig umzusetzen sind.

Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme „Maßnahme 2: Abschlagsleitung L 1052“ liegt im öffentlichen Interesse und ist gemessen an den Zielbestimmungen des Fachrechts vernünftigerweise geboten.

Die formelle Konzentrationswirkung für die erteilte Genehmigung und sonstigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 VwVfG.

## **V. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Plangenehmigung kann gemäß § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt durch das vorgesehene Bauvorhaben während der Bauzeit und nach der Fertigstellung auszuschließen. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde angemessen. Sofern der Grund einer Nebenbestimmung nicht aus den Formulierungen selbst heraus erkennbar ist, wird diese nachfolgend gesondert begründet.

## 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

### Ziffern 1.1, 1.2

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen nur in dem genehmigten Umfang und entsprechend den a.a.R.d.T. sowie der örtlichen Lage durchgeführt werden und das bei Planänderungen vor deren Realisierung durch die zuständige Behörde zu entscheiden ist, ob ein erneutes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist oder ob es sich lediglich um unwesentliche Planänderungen handelt.

### Ziffer 1.3

Durch die Auflage wird die Kostenträgerschaft hinsichtlich der Erfüllung der einzelnen Nebenbestimmungen geregelt.

### Ziffern 1.4, 1.5

Die Auflagen sind erforderlich, um die Beteiligten und Betroffenen über der vorgesehenen Maßnahmen zu informieren.

### Ziffer 1.6

Die Auflage ist erforderlich, um im Rahmen der Gewässeraufsicht die Bauabnahme für die nach dem WHG und dem ThürWG genehmigungsbedürftigen Anlagen und Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

### Ziffer 1.7

Die Auflage dient dem Schutz vorhandener Versorgungsleitungen und Vermarkungsmale.

### Ziffer 1.8

Die Auflage ist erforderlich, um zu regeln, in welchen Umfang und durch wen Reinigungsarbeiten im Zuge des Baugeschehens stattzufinden haben.

### Ziffer 1.9

Die Auflage ist erforderlich, um zu regeln, wem die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle obliegt.

### Ziffer 1.10

Durch die Auflage wird die Kostenträgerschaft hinsichtlich der Erfüllung der einzelnen Nebenbestimmungen geregelt.

## 2. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

### Ziffer 2.1

Die Auflage ist erforderlich, um Beeinträchtigungen Dritter zu vermeiden.

### Ziffer 2.2

Der Stadtverwaltung Bad Berka liegen für den Tonndorfbach im Bereich München keine hydraulischen Daten vor. Die Auflage stellt die Übermittlung aktueller hydraulische Daten für den Tonndorfbach im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Berka, soweit vorhanden, sicher.

### Ziffer 2.3

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind die oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird.

### Ziffer 2.4

Die Auflage dient der Sicherstellung, dass benötigte Baubehelfe bzw. Wasserhaltungen vor Baubeginn ordnungsgemäß dimensioniert werden und die zuständige Behörde rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt wird.

### Ziffer 2.5

Die Auflagen sind erforderlich, um alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse haben.

### Ziffern 2.6, 2.7

Die Auflagen sind erforderlich, um den Anforderungen an die EU-Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden (Verschlechterungsverbot). Wanderhindernisse, die eine Längsdurchgängigkeit des Gewässers unterbinden und Maßnahmen, die die Struktur des Gewässers verschlechtern, sind nicht gestattet.

### Ziffer 2.9

Die Auflage ergibt sich aus den Anforderungen an Wasserbausteine. Wasserbausteine müssen raumbeständig und aus dauerhaft festem Stein bestehen.

### Ziffern 2.10, 2.11

Die Auflage ist erforderlich, um zu regeln, in welchem Umfang, durch wen und wie eventuell entstandene Schäden zu beseitigen sind.

### Ziffern 2.12, 2.13

Die Auflagen sind erforderlich, um alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit und das Abflussvermögen des Gewässers haben.

### Ziffern 2.14, 2.15

Die Auflage ist erforderlich, um bei eventuellen Schadensfällen, die eine Gewässerverunreinigung besorgen lassen, unverzüglich schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten.

### Ziffer 2.16

Der sorgfältige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erforderlich, um eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers auszuschließen.

### Ziffer 2.16

Die Auflage ist erforderlich, um zu regeln, in welchem Umfang und durch wen die Unterhaltung zu erfolgen hat und wer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

### Ziffern 2.17, 2.18

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Unterliegergemeinden vor dem Eintreffen des Spitzenwasserabflusses im Hochwasserereignisfall zu benachrichtigen, so dass diese entsprechende Vorkehrungen treffen können.

#### Ziffer 2.19 bis 2.25

Der sorgfältige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erforderlich, um eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers auszuschließen.

Der Schutz des Grundwassers sowie die Stabilität und Qualität des Trinkwassers werden durch die Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der erteilten Nebenbestimmungen während der Bauzeit weitestgehend sichergestellt.

#### Ziffer 2.26

Die Auflage ist erforderlich, um die Frostsicherheit sowie die Leitungsdeckung der Schmutzwasserdruckleitung zu gewährleisten.

#### Ziffer 2.27

Die Auflage ist erforderlich, um den südlich des Auslaufbauwerkes der Abschlagsleitung parallel zum Steingraben verlaufenden Schmutzwasserkanal vor Erosion zu schützen.

#### Ziffer 2.28

Die Auflage ist erforderlich, um die technischen Details vor Baubeginn verbindlich zu klären und in die Ausführungsunterlagen einzuarbeiten.

#### Ziffer 2.29 bis 2.31

Die Auflagen sind für eine fachgerechte Planung, Überwachung sowie Abnahme und Bestandsdokumentation erforderlich.

#### Ziffern 2.32 bis 2.48

Die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Auflagen zur Umverlegung der Trinkwasserleitung gewährleisten eine sichere Einhaltung der Vorgaben der einschlägigen Regelwerke sowie die der ThüWa.

### 3. Auflagen hinsichtlich archäologischer Belange

Archäologische Belange nach § 2 Abs. 7 ThürDSchG wurden im Rahmen der Plangenehmigung geprüft und berücksichtigt.

#### Ziffer 3.1

Die Auflage ist erforderlich, um für die Arbeiten eine denkmalschutzfachliche Begleitung sicherzustellen.

### 4. Nebenbestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft

#### Ziffer 4.1

Die Auflage ist für die vollumfängliche Erfüllung der im LBP verzeichneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### Ziffer 4.2

Die Auflage dient als Schutzmaßnahme für die an den Bau- und Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze, Pflanzbestände und Vegetationsflächen während der gesamten Bauphase.

#### Ziffer 4.3

Die Auflage ist für die Erbringung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

#### Ziffer 4.4

Mit der Umsetzung der Auflage wird gewährleistet, dass sich die geplante Baumaßnahme ausschließlich auf die im Antrag gekennzeichnete Teilflächen des benannten Flurstückes beschränkt.

#### Ziffer 4.5

Die Auflage gewährleistet eine zeitnahe Umsetzung und die landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes und dessen langfristige Erhaltung.

#### 5. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Belange des Immissionsschutzes nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wurden im Rahmen der Plangenehmigung geprüft und berücksichtigt.

#### Ziffer 5.1 bis 5.4

Die in den Nebenbestimmungen angeführten Auflagen bewirken eine sichere Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte.

Im zu betrachtenden Beurteilungsradius um das Vorhaben befinden sich keine bestandsgeschützten Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

#### 6. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### Ziffern 6.1, 6.2

Die Forderung der Getrennthaltung anfallender Abfälle bzw. einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung bzw. weiterführend Beseitigung resultiert aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß §7 Satz 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. §6 festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung sowie §9 Abs. 1 i.V.m. §8 Abs. 1 KrWG.

##### Ziffer 6.3

Die erneute Probenahme am Haufwerk/an Haufwerken erfolgt gemäß Richtlinie LAGA PN 98 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 32 vom Dez. 2001) in der grundlegende Sachverhalte einer repräsentativen Entnahme von Einzelproben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Abfällen festgelegt sind. Sie bildet einen elementarer Bestandteil bei der Festlegung der weiteren Vorgehensweise im Entsorgungsweg, da Teilmengen aus der Gesamtheit gewonnen werden, die zur Erfassung charakteristischer Merkmale und somit als repräsentative Probe(n) dienen.

Die Pflicht zu Übergabe entsprechender Nachweisdokumentationen entsorgter Abfälle ergibt sich aus § 16, Absätze 2 und 8 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.11.2017 i.V.m. § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

##### Ziffern 6.4, 6.5

Die Forderung zum Einsatz von natürlichem Mineralgemisch innerhalb des BV sowie der Wiederaufnahme und ordnungsgemäßen Entsorgung nach Beendigung der Baumaßnahme dient der nachhaltigen Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktion des Bodens, der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen sowie Vorsorge der nachteiligen Einwirkung auf den Boden nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG vom

17.03.1998 zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 5 v. 20.07.2017 I 2808) i.V.m. den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft aus § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie i.V.m. § 6 festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung

#### Ziffer 6.6

Die Auskunft aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem (Thalis) begründet sich gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465) bei deren Erfassung bzw. Vorhandensein möglicher Altstandorte bzw. Ablagerungen weiterführende Maßnahmen durch die zuständige Behörde gegenüber den Verpflichteten geltend gemacht werden können.

#### Ziffer 6.7

Grundsatz bildet das BBodSchG mit der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens, der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen sowie Vorsorge der nachteiligen Einwirkung auf den Boden.

#### Ziffern 6.8, 6.23

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die konkretisierten Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie weiterführend §12 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit den Hinweisen zum Vollzug von §12 der BBodSchV und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) umzusetzen.

Das Material darf nach § 12 Absatz 2 nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung gemäß § 7 BBodSchG hervorrufen und muss mind. eine der in §2 Absatz 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig sichern oder diese wiederherstellen. Nach §7 BBodSchG besteht die Pflicht der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

#### Ziffer 6.9

Grundsatz bildet das BBodSchG mit der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens, der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen sowie Vorsorge der nachteiligen Einwirkung auf den Boden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach BBodSchG obliegen genannter Fachbehörde gemäß §11 Absatz 1 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG). Unter Beachtung des Grundsatzes der nachhaltigen Sicherung des Bodens bzw. Wiederherstellung sowie der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen gemäß §1 nach BBodSchG sind hierbei Mitteilungspflichten gemäß § 2 Absatz 3 ThürBodSchG maßgeblich und dienen der Sicherung der Nachvollziehbarkeit in der Kette der Aufnahme und Wiederverwertung vor Ort. Die Mitteilungspflicht obliegt hierbei dem Antragsteller gemäß § 4 Absatz 3 BBodSchG.

### Ziffern 6.10, 6.19

Die Forderung der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) resultiert aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft aus §7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, i.V.m. §6 festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung sowie der Einhaltung gesetzlicher Regelungen im Umgang mit Boden gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie weiterführend §12 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit den Hinweisen zum Vollzug von §12 der BBodSchV und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial).

Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes sowie Schutz des Grundwassers werden in den Regularien des BBodSchG sowie Wasserhaushaltsgesetz definiert.

Der Kerngedanke ist, dass die Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne von Bodenmaterial nach den Maßstäben der Vorsorge zu bewerten sind und die Entstehung einer Verunreinigung des Grundwassers bzw. schädlichen Bodenverunreinigung nicht besorgen.

In Umsetzung der Anforderungen definiert die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- Technische Regeln (Stand 06.11.2003) übergreifende Verwertungsgrundsätze und legt konkrete Anforderungen an die Verwertung unter Beachtung der geplanten Nutzung sowie Standortverhältnisse bei der Verwertung mineralischer Abfälle fest. Entsprechend gilt der in der LAGA M20 aufgeführte Mindestuntersuchungsumfang für Boden gemäß LAGA M20 (Stand: Nov. 1997) als Mindestuntersuchung Tabelle II 1.2-1 und damit verbundene Grenzwerte zur Einstufung der Klasse Z0 für Boden.

### Ziffer 6.11 bis Ziffer 6.16

Zusätzlich zu den vorgelegten Antragsunterlagen zur Genehmigungsplanung wurde weiterhin der geotechnische Bericht der BIGUS GmbH/Weimar (Projektnummer 005160 vom 22.04.2016) übergeben, in dem u.a. die Ergebnisse der Probenahme und laborchemischen Untersuchungen von insgesamt 2 Stück Mischproben Boden sowie 2 Stück Einzelproben Asphalt ausgewertet wurden.

Die Entnahme der Proben erfolgte zum 03.03.2016 tiefenorientiert aus insgesamt 2 Schürfen sowie 6 Stück Rammkernbohrungen(s. Punkt 8.2 geot. Bericht). Mischprobe 1 der Bodenproben (Auffüllung/ungebundene Straßenausbaustoffe) wurde in einer Tiefe zwischen 0,24 – 2,0 m u. GOK, Mischprobe 2 (natür. Boden) in einer Tiefe zwischen 0,3 – 3,0 m u. GOK hergestellt.

Die laborchemischen Analysen erfolgten entsprechend „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenausbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ des TLBV (Stand Juli 2011/letzte Änderung vom März 2012) auf die Parameter nach Punkt 5.1 als Mindestuntersuchung für Boden (Tabelle 3) in vorgenannten Mischproben.

Aufgrund der stichpunktartig durchgeführten Voruntersuchungen an Boden, erfolgt die Auswertung der Analytik lediglich im Sinne einer ersten grundsätzlichen Bewertung.

Im Ergebnis der bisherigen Untersuchungen wird festgestellt, dass bei erstellter Mischprobe 1 (Schurf 1 + Schurf 5 sowie KRB 1/2, 1/3, 1/4; 2/2, 3/2 + 4/2 an Auffüllung ungebundene Straßenausbaustoffe sowie Boden) eine erhöhte Konzentration im Feststoff beim Parameter PAK erfasst wurde der zugleich zuordnungsrelevant ist.

Die Mischprobe aus natürlichen Boden (KRB 1/4, 1/5, 2/3, 2/4, 3/3, 3/4, 4/3, 5/4, 5/5, 6/2, 6/3 und 6/4) zeigt einen gering erhöhten TOC-Gehalt von 0,57 Masse% auf. Weitere Grenzwertüberschreitungen durch erhöhte Konzentrationen relevanter Parameter wurden in der Mischprobe 2 nicht erfasst.

Die Einstufung durch die BIGUS GmbH/Weimar erfolgt auf Grundlage vorgenannten Leitfadens in die Zuordnungsklasse Z2 für die Mischprobe 1 und in die Zuordnungs-kategorie Z1.1 für die Mischprobe 2 gemäß Leitfaden TLBV.

Aufgrund des stichprobenartigen Charakters, unter Beachtung der Anzahl erstellter Mischproben und der zeitlichen Komponente der laborchemischen Untersuchung aus dem Jahr 2016 können die Ergebnisse zur Festlegung des weiteren Entsorgungsweges nicht herangezogen werden und bedingen die unter den Ziffern 6.11 bis 6.16 festgesetzten Nebenbestimmungen.

#### Ziffer 6.17

Der Schutz des Mutterbodens wird gemäß § 202 Baugesetzbuch (vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert d. G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)) definiert. Darüber hinaus sind bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die konkretisierten Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie weiterführend §12 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit den Hinweisen zum Vollzug von §12 der BBodSchV und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) umzusetzen.

Das Material darf nach § 12 Absatz 2 nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung gemäß § 7 BBodSchG hervorrufen und muss mind. eine der in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig sichern oder diese wiederherstellen. Nach §7 BBodSchG besteht die Pflicht der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

#### Ziffer 6.18

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach BBodSchG obliegen genannter Fachbehörde gemäß §11 Absatz 1 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG). Unter Beachtung des Grundsatzes der nachhaltigen Sicherung des Bodens bzw. Wiederherstellung sowie der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 1 nach BBodSchG sind hierbei Mitteilungspflichten gemäß §2 Absatz 3 ThürBodSchG maßgeblich und dienen der Sicherung der Nachvollziehbarkeit in der Kette der Aufnahme und Wiederverwertung vor Ort. Die Mitteilungspflicht obliegt hierbei dem Antragsteller gemäß §4 Absatz 3 BBodSchG.

#### Ziffern 6.20, 6.21

Die Forderung der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) resultiert aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft aus § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, i.V.m. § 6 festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Der Kerngedanke ist, dass die Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne von Bauschuttmaterialien nach den Maßstäben der Vorsorge zu bewerten sind und die Entstehung einer Verunreinigung des Grundwassers bzw. schädlichen Bodenverunreinigung nicht besorgen.

In Umsetzung der Anforderungen definiert die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- Technische Regeln (Stand 06.11.2003) übergreifende Verwertungsgrundsätze und legt konkrete Anforderungen an die Verwertung unter Beachtung der geplanten Nutzung sowie Standortverhältnisse bei der Verwertung mineralischer Abfälle fest. Entsprechend gilt der in der LAGA M20 aufgeführte Mindestuntersuchungsumfang für Bauschutt gemäß LAGA M20 (Stand: Nov. 1997).

Abfälle aus in Absatz 2 genannten Herkunftsbereichen können eine Vielzahl von nutzungstypischen Schadstoffen enthalten, die im Zuge des vorbeugenden Boden- bzw. Grundwasserschutzes sowie der Tatsache eingestufte Trinkwasserschutzzone III die Besorgnis einer schädlichen Auswirkung nicht ausschließen können.

#### Ziffer 6.22

Die Forderung der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) resultiert aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft aus § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, i.V.m. § 6 festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung und der RuVA-StB01 (Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau – Fassung 2005).

### 7. Nebenbestimmungen zu agrarstrukturellen Belangen

#### Ziffer 7.1

Die Auflage garantiert eine vorausschauende betriebswirtschaftliche Planung (z.B. Anbauplanung, Saatgutbeschaffung, etc.) und vermeidet mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln.

#### Ziffer 7.2

Die Auflage ist für eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung erforderlich.

#### Ziffer 7.3

Die Auflage ist für die Bewirtschaftung der Fläche erforderlich.

#### Ziffer 7.4

Die Auflage gewährleistet eine möglichst lange landwirtschaftliche Nutzung der Fläche.

#### Ziffer 7.5

Die Auflage regelt die Art und Weise der Feldauffahrten sowie die Kostenträgerschaft.

#### Ziffer 7.6

Die Auflage dient der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen nach § 46 Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG).

#### 8. Entscheidungsvorbehalte

##### Ziffer 8.1

Der Vorbehalt nachträglicher Anordnung bzw. nachträglicher Änderung von Nebenbestimmungen soll sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche und private Belange im Falle nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen geschützt werden können.

## **VI. Entscheidung über Einwendungen**

Forderungen, Bedenken und Anregungen der Beteiligten sind in die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung berücksichtigt.

Folgende Beteiligte stellten Forderungen oder gaben Hinweise:

Stellungnahmen, die ausschließlich Zustimmung enthalten oder sonst für die Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde nicht relevant sind, werden nicht wiedergegeben. Bedenken und Anregungen der Beteiligten wurden in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses berücksichtigt. Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände haben Ihre Interessen durch entsprechende Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben geltend gemacht. Die zu den Stellungnahmen durch den Vorhabensträger gemachten Erwiderungen mit Stand vom 27.02.2019 werden in den dazugehörigen Abschnitten wiedergegeben.

#### Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie vom 03.01.2019 und 17.01.2019

Dem Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, sind aus der Umgebung des Plangebietes bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.Ä.) sowie Befunde (z.B. auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Dem Einwand wird durch die Nebenbestimmung 3.1 Rechnung getragen.

Seitens des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen zur vorgelegten Planung keine Einwände.

#### Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Thüringen e.V. – vom 19.12.2018

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald stimmt dem Vorhaben unter Festlegung von Forderungen zu. Den hervorgebrachten Belangen wird durch die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.3 Rechnung getragen. Der Forderung zur strikten Beachtung des Prinzips der Eingriffsminimierung bezüglich der Erhaltung vorhandener Gehölze fand bereits bei der Planaufstellung Berücksichtigung.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Weimarer Land vom 05.12.2018

Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass bei Realisierung aller in den vorliegenden Landschaftsplanerischen Leistungen genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen und deren sachgerechter Umsetzung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu befürchten sind. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, die Eingriffsbilanzierung sowie die Artenschutzrechtliche Betrachtung sind zu Bestandteilen der Genehmigung zu erklären.

Dem Einwand wird unter Ziffer II der Plangenehmigung Rechnung getragen.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Forderungen zu. Den vorgebrachten naturschutzrechtlichen Belangen wird durch die Nebenbestimmungen 1.1, 2.10, 4.2, 4.4 und 4.5 Rechnung getragen.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Weimarer Land vom 12.02.2019

Nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde handelt es sich bei den Planflächen vorwiegend um Außenbereichsflächen, welche entsprechend der Rechtsprechung schalltechnisch einem Mischgebiet vergleichbar einzustufen ist. Der Bereich des Abschlagsbauwerkes befindet sich Innerorts.

Von dem hier zu beurteilenden Vorhaben werden zukünftig im Bereich der Abschlagsleitung und des offen ausgeführten Grabenanteils im Regelbetrieb keine zusätzlichen Schallemissionen ausgehen, da in diesem Fall das Wasser über den Steingraben abfließt.

Im Fall einer Hochwassersituation kann es zu zeitlich begrenzten zusätzlichen Geräuschen durch Wasserverwirbelungen ggf. am Abschlagsbauwerk durch Strudelbildung und im offen ausgeführten Teil durch die Gefälleausbildung kommen.

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Festlegung von Nebenbestimmungen zu. Die hervorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Belange wurden vollständig unter Punkt 5 in die Nebenbestimmungen übernommen.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Weimarer Land vom 04.01.2019

Aufgrund der übergebenen Unterlagen zum geplanten Vorhaben geht die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde davon aus, dass bei den Baumaßnahmen mineralische Ab-

fälle in Sinne von Baggergut/Bodenaushub, Bauschutt/Betonbruch sowie Straßenausbaustoffe wie Asphalt, Bankett, HGT etc. anfallen, die einen ordnungsgemäßen Entsorgungsweg (Verwertung/ Beseitigung) bedingen.

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Festlegung von Nebenbestimmungen zu. Die Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurden vollständig unter Punkt 6 in die Nebenbestimmungen übernommen.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Sömmerda vom 14.12.2018

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda weist darauf hin, dass vom Geltungsbereich des Vorhabens der Grünlandfeldblock GL50324U14 und eventuell der Ackerlandfeldblock AL50324U13 betroffen ist. Die Feldblöcke werden von der Vieselbacher Pflanzenbau GmbH bewirtschaftet.

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda stimmt dem Vorhaben unter Festlegung von Forderungen und Hinweisen zu. Die hervorgebrachten Belange wurden durch Vorhabensträger geprüft.

Einwand: Vor der Ausführung des Vorhabens ist ein „Umwandlungsantrag Dauergrünland“ in Nichtlandwirtschaftliche Fläche beim Landwirtschaftsamt Sömmerda zu stellen.

Erwiderung Vorhabensträger: Der Antrag zur Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche wird gestellt.

Die Beantragung erfolgte laut Schreiben der Gemeinde Klettbach vom 24.01.2019 bei der Vieselbacher Pflanzenbau GmbH und nicht beim Landwirtschaftsamt Sömmerda. Dem Einwand wird durch die Nebenbestimmung 7.2 Rechnung getragen.

Einwand: Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen sind einzuhalten (§ 46 ThürNRG)

Erwiderung Vorhabensträger: Das Thüringer Nachbarschaftsgesetz ist dem öffentlichen Recht nachrangig, (vgl. § 2 ThürNRG). Das Plangenehmigungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme am Steingraben erfolgt nach § 68 WHG.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind feste Bestandteile der Genehmigung der Hochwasserschutzmaßnahme. Es bedarf somit für die nach BNatSchG abgeleiteten LBP-Maßnahmen als genehmigungspflichtiger Bestandteil des Vorhabens keiner sachrechtlichen Regelung zu Abstandsflächen. (vgl. ThürNRG).

Nach § 75 wird durch die Plangenehmigung nach § 68 WHG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgeltend geregelt. Die LBP Maßnahmen sind als Nebenbestimmung in der Plangenehmigung festgeschrieben.

Dem Einwand wird durch die Nebenbestimmung 7.6 Rechnung getragen.

Einwand: Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Erwiderung Vorhabenträger: Bei der Planung des Maßnahmekonzeptes wurden die agrarstrukturellen Belange im Sinne § 15 (3) BNatSchG berücksichtigt und in die Maßnahmeplanung entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten aufgenommen.

In das Maßnahmekonzept wurde der Rückbau des ehemaligen Fahrgastunterstandes (Bratwurststand) kompensatorisch angerechnet (A1: Entsiegelung und Rückführung im Extensivgrünland). Für Maßnahme A1 wurde keine landwirtschaftliche Fläche beansprucht.

Das Maßnahmekonzept beinhaltet noch zwei linienhafte und damit flächenschonende Ausgleichsmaßnahmen (A2 und A3) entlang des Hochwasserentlastungsgrabens und entlang von Straßen- (L1052) und Uferböschungen (Steingraben).

Die Baumpflanzungen in/an der Straßenböschung L1052 sind Lückenpflanzungen (A2) Die Bäume II. Ordnung (Feldahorn) werden in Flucht zu den bestehenden Gehölzen innerhalb der straßenbegleitenden Saumstruktur gepflanzt, so dass keine zusätzliche Beeinträchtigung der angrenzenden Ackerflächen erfolgt.

Die gewässerbegleitenden Baum-Strauch-Pflanzungen (A2 und A3) wurden jeweils einseitig angeordnet, so dass eine Gewässerberäumung und Ufermahd von der gegenüberliegenden Wege- oder Uferseite (beides Grünland) erfolgen kann. Die beiden linearen Gehölzpflanzungen sind unmittelbar an der Böschungsoberkante der Gewässerufer (Graben und Steingraben) platziert. Ein Eindringen in die Uferböschungen ist nicht sinnvoll, da die Gehölze im Hochwasserfall als Abflusshindernisse wirken.

Der Einwand fand bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen ausreichend Beachtung und wurde bereits berücksichtigt. Weitere Belange des Landwirtschaftsamtes Sömmerda wurden in die Nebenbestimmungen unter Punkt 7 übernommen.

#### Stellungnahme des Bauamtes des Kreises Weimarer Land vom 23.11.2018

Es wird mitgeteilt, dass die geplante Maßnahme nicht in der Straßenbaulast des Bauamtes des Kreises Weimarer Land liegt und somit keine Betroffenheit besteht.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme der unteren Fischereibehörde des Kreises Weimarer Land vom 30.11.2018

Von Seiten der unteren Fischereibehörde des Kreises Weimarer Land bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme der Stadtverwaltung Bad Berka vom 11.12.2018

Die Stadtverwaltung Bad Berka hat für die Gewässerunterhaltung sowie für Brückeninstandsetzungsmaßnahmen Interesse, Informationen zu hydraulischen Eigenschaften des Tonndorfbaches im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Berka.

Dem Einwand wird durch die Nebenbestimmung 2.2 Rechnung getragen.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme der Tauber Delaborierung GmbH vom 27.11.2018

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme für das geplante Vorhaben kostenpflichtig ist (Staatsanzeiger Nr. 34/2005). Die kostenpflichtige Stellungnahme beinhaltet laut Angebot u.a. eine Datenbankabfrage, Archivrecherchen, Luftbildrecherchen/erste Sichtung ggf. vorhandener Luftbilder, Bereitstellungskosten für Personal, Archive und Luftbildlabor, ggf. Empfehlung weiterer Kampfmitteluntersuchungen.

Erwiderung Vorhabensträger: Nach dem Vorliegen der Genehmigungsreife wird die Firma Tauber Delaborierung GmbH mit einer Stellungnahme bzw. Bestandsrecherche durch den AG beauftragt.

Seitens der Plangenehmigungsbehörde wird auf die Beauftragung einer kostenpflichtigen Stellungnahme verzichtet. Es obliegt dem Vorhabenträger selbst zu entscheiden, inwieweit für das Bauvorhaben eine Stellungnahme zur Kampfmittelgefährdung erforderlich ist. Dem Hinweis wird unter Punkt 3 der allgemeinen Hinweise Rechnung getragen.

#### Stellungnahme des Kulturbunds für Europa e.V. vom 05.12.2018

Der Kulturbund für Europa e.V. schätzt ein, dass nach Beendigung der Baumaßnahme und der Einhaltung der in den Planunterlagen beschriebenen Schutz-, Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von Seiten des Kulturbunds für Europa e.V. bestehen zur geplanten Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme keine Einwände.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 13.12.2018

Beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung sind im genannten Planungsgebiet weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und/oder dem Landwirtschafts-  
anpassungsgesetz anhängig.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme des Thüringer Landesbergamtes vom 12.12.2018

Dem Thüringer Landesbergamt liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume Gesetz vor. Weiterhin werden durch das Vorhaben keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen wurden dort weder beantragt noch erteilt.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Bad Berka vom 21.12.2018

Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Klettbach berührt keine Waldflächen. Gegen die Umsetzung bestehen keine forstbehördlichen Vorbehalte.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e.V. vom 12.12.2018

Seitens des Arbeitskreises Heimische Orchideen steht eine Genehmigung des Vorhabens nichts entgegen.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

#### Stellungnahme der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. vom 07.01.2019

Aus Sicht der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. besteht bei der Baumaßnahme der Konflikt, dass einige Bäume entfernt werden müssen und Saumstrukturen des Steingrabens durch Kleinbauwerke überbaut werden. Diese Eingriffe werden durch Neupflanzungen von standorttypischen Gehölzen und Entsiegelung einer kleinen Fläche im Vorhabensbereich kompensiert. Auch die baubedingt zeitweise veränderten Offenlandbiotope werden nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Ansaat regionalen Saatgutes wieder hergestellt. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen stimmt die Arbeitsgruppe Artenschutz unter der Forderung, dass Bodenaushub getrennt nach Horizonten auf Geotextil zwischenzulagern und bei Beendigung der Baumaßnahme wieder entsprechend der ursprünglichen Lagerung verfüllt werden zu. Der Forderung wird durch die Nebenbestimmungen Nr. 6.12 und 6.17 Rechnung getragen.

Einwand: Bitte um Prüfung, ob bei dem betroffenen Flächen nicht Nachweise von Feldhamstern bekannt sind.

Erwiderung Vorhabensträger: Der Hinweis, ob in den betroffenen Flächen Nachweise von Feldhamstern bekannt sind, wurde durch den Fachplaner im Zuge der Überarbeitung der Plangenehmigungsunterlagen geprüft. Der Planer führt in seiner Erwiderung zur Stellungnahme vom 07.01.2019 auf, dass im Nahbereich der Bautrasse keine Fundpunkte des Feldhamsters nach der FIS Naturschutzdatenbank (LINFOS) bekannt sind. Die am nächsten zum Vorhaben liegenden Fundpunkte befinden sich in mind. 2 km Entfernung zum Vorhaben (südlich von Klettbach).

#### Stellungnahme der Bürgerinitiative „Klettbach-hochwasserfrei“ vom 04.01.2019 und 08.01.2019

Die Bürgerinitiative (BI) „Klettbach-hochwasserfrei“ stimmt dem Vorhaben der Gemeinde Klettbach als zentrale Maßnahme des Hochwasserschutzes mit E-Mail vom 04.01.2019 zu. Mit der 2. Stellungnahme vom 08.01.2019 wurde Bezug zu den Antragsunterlagen genommen. Diese sind laut BI schlüssig und widerspruchsfrei, jedoch wurde die Verständlichkeit der Planunterlagen kritisiert.

Erwiderung Vorhabensträger: kein Handlungsbedarf

Einwand: Die Visualisierung des Vorhabens und des Zuflusses Naundorf sollte möglichst auch für die Gebiete hinter der Eierbrücke unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes Meckfelder Tal und des Tonndorfbaches aus dem Schellrodaer Raum erfolgen, damit nicht der verfehlt Eindruck bei den Unterliegern entsteht, allein der Zufluss über das Bauwerk Klettbach, der in der Realität eine untergeordnete Rolle spielt, sei das Problem.

Erwiderung Vorhabensträger: Eine Visualisierung der Prowa GmbH bis zur „Eierbrücke“ ist auf dem Datenträger der Genehmigungsplanung (2. Überarbeitung) enthalten.

Einwand: Kann das durch die Prowa GmbH noch zur Demonstration in den Gemeinden Nauendorf und Tonndorf nachgereicht werden?

Erwiderung Vorhabensträger: Derzeit aus Kostengründen nicht vorgesehen.

Einwand: Existieren Hochwasserschutzkonzepte für Nauendorf und Tonndorf, in denen die Zuflüsse bewertet werden?

Erwiderung Vorhabensträger: Nach Kenntnis von IPN sind diese derzeit in Bearbeitung (für Nauendorf siehe Aktenvermerk vom 14.08.2019).

Für den Tonndorfbach wurde das gesamte Einzugsgebiet mittels eines Hochwasserschutzkonzeptes betrachtet. Dabei erfolgte in einem ersten Schritte eine Gefährdungsanalyse. Danach wurde auf deren Grundlage unter Berücksichtigung des gewählten/vorgegebenen Hochwasserschutzziels der Gemeinden Maßnahmen abgeleitet. Nach Kenntnis der unteren Wasserbehörde wird derzeit die Genehmigungsplanung zum

Hochwasserschutz und zur Fließgewässerentwicklung in der Ortslage Nauendorf erarbeitet.

Stellungnahme des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 23.11.2018 und 28.03.2019

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat mit Schreiben vom 23.11.2018 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange für die Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme am Steingraben abgegeben. Mit Herstellung der Abschlagsleitung entlang der L 1052 werden im Bereich der Straße der Einheit in Klettbach ein Schmutzwasserkanal DN 200 und ein Regenwasserkanal DN 250 der Ortsentwässerung sowie südöstlich von Klettbach eine Schmutzwasserdruckleitung des Gewerbegebietes Im Hayner Felde gekreuzt.

Einwand: Nach der vorliegend überarbeiteten Genehmigungsplanung vom Oktober 2018 sind Umverlegungen (Tieferlegung) des Schmutz- und Regenwasserkanals erforderlich. Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsunterlagen sind weitere technische Details mit dem Zweckverband abzustimmen. Insbesondere sind im Rahmen der ausgewiesenen Kreuzungsabstände unserer Kanäle zu der Abschlagsleitung von lediglich 0,10 m ergänzende Sicherungsmaßnahmen der Kreuzungsbereiche zur Vermeidung eines statischen Lastabtrages auf diese umzusetzen.

Erwiderung Vorhabensträger: Die Tiefenlage der Schmutzwasserdruckleitung wurde örtlich durch eine Suchschachtung erkundet. Demzufolge stellt diese Leitung kein Konfliktpotential dar. Der lichte Abstand zur geplanten Abschlagsleitung beträgt im Kreuzungsbereich ca. 0,40 m.

Für Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal sind örtlich Tieferlegungen erforderlich, die bereits vor Erarbeitung der in 10/2018 eingereichten Unterlagen mit dem WAZV vorabgestimmt wurden.

Überarbeitung der Pläne 8 und 9 (neu: 8a – Längsschnitt Tieferlegung Regenwasserkanal und 9a – Längsschnitt Tieferlegung Schmutzwasserkanal).

Erwiderung WAZV: Im Rahmen der 3. Überarbeitung der Genehmigungsplanung zur Abschlagsleitung L 1052 wurden die Belange unserer Stellungnahme vom 23.11.2018 zur Kreuzung unseres Schmutz- und Regenwasserkanals umgesetzt. Im Kreuzungsbereich unserer Schmutzwasserdruckleitung nordwestlich des Schachtbauwerkes HWS6 ist darauf zu achten, dass die Frostsicherheit der Leitung durch geeignete Maßnahmen weiterhin gewährleistet und die Leitungsdeckung nicht gemindert wird. Außerdem ist zu garantieren, dass der südlich des Auslaufbauwerkes der

Abschlagsleitung parallel zum Steingraben verlaufende Schmutzwasserkanal DN 250 vor Erosionen zu schützen ist.

Den Einwendungen wird durch die Nebenbestimmungen 2.26 bis 2.28 Rechnung getragen.

Einwand: Der Absturz von 0,21 m im neu zu setzenden Schmutzwasserschacht nördlich des Kreuzungsbereiches ist mit einer Sohlgleite auszuführen. Der Schacht ist ferner in einem Mindestdurchmesser DN 1.200 mit Kunststoffgerinne auszuführen. Hinsichtlich hydraulischer Prämissen ist der Absturz des Regenwasserkanals von 0,71 m durch ein stärkeres Rohrgefälle zwischen dem neu geplanten Schacht und dem Bestandsschacht R82SDE41 zu realisieren. Alternativ ist auch die Errichtung eines weiteren Schachtes zum Gefälleausgleich dazwischen möglich. Dem ausgewiesenen Absturz im neu zu setzenden Schacht nördlich des Kreuzungsbereiches wird nicht zugestimmt.

Erwiderung Vorhabensträger: Die ursprünglich geplanten Abstürze in den neu zu setzenden Zwischenschächten wurden nun beseitigt, indem das Gefälle zum vorhandenen Schacht R82SDE41 bzw. S82SDE39 entsprechend erhöht wurde, wie in den Plänen 8a und 9a dargestellt. Die vorgenannten Pläne wurden an den WAZV gesandt und uns gegenüber bislang nur mündlich bestätigt. Die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen im Kreuzungsbereich (gemäß Systemskizze) fanden ebenfalls die Zustimmung des WAZV.

Erwiderung WAZV: Wie bereits mit Schreiben vom 23.11.2018 dargelegt, sind die Umverlegungen des Schmutz- und des Regenwasserkanals im Zuge des Neubaus der Abschlagsleitung durch die Gemeinde Klettbach nach Vorgaben des Zweckverbandes auszuführen, die auch anfallende Kosten dafür zu tragen hat. Zudem fordern wir eine fachliche und bauliche Begleitung. Der Beginn ist uns anzuzeigen. Eine Grabgenehmigung ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen. Die umverlegten Kanäle sind vom Zweckverband abnehmen zu lassen. Zur Abnahme ist die Baudokumentation des Kreuzungsbereiches einschließlich Dichtigkeitsnachweise, der TV-Befahrung mit Neigungsmessung sowie der digitalen Leitungsbestände nach Werksvorschriften des Zweckverbandes vorzulegen.

Dem Vorhaben stimmt der WAZV unter Beachtung der dargelegten Sachverhalte grundsätzlich zu. Den Einwendungen wird durch die Nebenbestimmungen 1.4, 1.7, 2.28, 2.29, 2.30 und 2.31 Rechnung getragen.

### Stellungnahme des Straßenbauamtes Mittelthüringen vom 04.12.2018

Das Straßenbauamt teilte mit vom 04.12.2018 mit, dass der Verlegung der Abschlagsleitung bereits zugestimmt wurde.

Einwand: In Lageplan 2 ist die Sicherstellung der Entwässerung des Straßengrabens nicht erkennbar; die im Erläuterungsbericht in Abschnitt 3, Abs. 2 geschilderten Muldeneinläufe im Kanal sind im Lageplan nicht dargestellt. Die Fahrbahnenentwässerung muss stets gewährleistet sein. Diesbezüglich wird um Nachbesserung gebeten.

Erwiderung Vorhabensträger: Die Schächte HWS3 bis HWS8 werden als Ablaufschächte gemäß Punkt 4.2.3 der RAS-Ew, Ausgabe 2005, ausgebildet. Zusätzlich wurde je Haltung ein weiterer Einlaufpunkt im Graben vorgesehen (Straßenablauf mit Muldenaufsatz und Anschluss an den Umfluter DN 1.000). Die Lagepläne 1 bis 3 und die Längsschnitte 1 bis 3 wurden entsprechend überarbeitet.

Die Einwendung konnte durch die Überarbeitung der Planunterlage ausgeräumt werden.

### Stellungnahme der ThüWa Thüringen Wasser GmbH vom 18.12.2018 und 16.04.2019

Die Thüringen Wasser GmbH (ThüWa) stimmt mit Schreiben vom 18.12.2018 dem Vorhaben nicht zu, da sich im Bereich Anlagen der ThüWa befinden.

Einwand: Im Erläuterungsbericht heißt es „Im Zuge der Baufeldfreimachung für die Abschlagsleitung werden diverse Umverlegungsarbeiten von kreuzenden Leitungen/Kanälen erforderlich.“ Unter anderem ist unter Punkt 4 die Trinkwasserleitung DN 50 PEX im Schutzrohr aufgeführt. In den übergebenen Unterlagen sind keine weiteren Angaben oder Pläne hierzu enthalten. Es handelt sich um eine Trinkwasserversorgungsleitung für mehrere Häuser im umliegenden Gebiet. Bereits mit Schreiben vom 02.11.2016 hatte die ThüWa gebeten weitere Planungsschritte mit ihr abzustimmen und eine Stellungnahme/Zustimmung zum Vorhaben einzuholen. Dies ist nicht erfolgt und nachzuholen. Dazu hat die ThüWa Hinweise bzw. Forderungen aufgestellt.

Erwiderung Vorhabensträger: Das Planungsbüro soll Lösungsvorschläge erarbeiten. Es wurden ein Detail-Lageplan (Blatt-Nr. 16) und ein Detail-Längsschnitt (Blatt-Nr. 17) erstellt.

Erwiderung ThüWa: Ende Januar erfolgte zwischen der ThüWa und dem Ingenieurbüro Peuker & Nebel eine Abstimmung zur Verfahrensweise. Die vorhandene Trinkwasserleitung kann im Zuge der Baufeldfreimachung unter der Maßgabe tiefer gelegt werden, dass die Querung der Straße wieder durchgängig im Schutzrohr mit eingezogenen Medienrohr DN 50 PE erfolgt. Die Anbindung der neu zu verlegenden

Trinkwasserversorgungsleitung hat höhengleich ohne zusätzliche Bögen mit dem gegenwärtigen Bestand zu erfolgen. Die Biegung des Schutzrohres ist gleichmäßig vorzusehen, dass auch künftig ein Wechsel des Medienrohres möglich ist.

In den übergebenen geänderten Planunterlagen vom Februar 2019 finden sich 2 Varianten der Umverlegung wieder. Variante 1 (gerades Schutzrohr) wird ausdrücklich **nicht** zugestimmt. Die Ausführungspläne sind durch die ThüWa Thüringen Wasser GmbH im Vorfeld freizugeben. Die Auflagen aus den Schreiben vom 01.02.2019 und 18.12.2018 behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Die Stellungnahme der ThüWa an das Ingenieurbüro Peuker & Nebel vom 01.02.2019 wurde übergeben.

Der Planung mit ergänzter Planänderung stimmt die ThüWa mit Schreiben vom 16.04.2019 nur unter Forderungen zu. Den Einwendungen wird durch die Nebenbestimmungen 2.32 bis 2.48 sowie durch die Hinweise 5 und 6 Rechnung getragen.

#### Stellungnahme der Gemeinde Tonndorf vom 24.01.2019 und 17.04.2019

Die Gemeinde Tonndorf erhebt als Unterlieger der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Klettbach keine grundsätzlichen Einwände gegen die Herstellung der Abschlagsleitung. Die Gemeinde Tonndorf zeigt im Hinblick auf die eigenen Hochwasserschutzziele folgende Bedenken an, da diese gegenwärtig noch nicht umgesetzt sind:

Einwand: Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. der Fließgewässerentwicklung sollte bei den unterliegenden Gemeinden beginnen, da durch das schnelle gezielte Ableiten des Hochwassers aus der Abschlagsleitung in Klettbach, Nauendorf und Tonndorf bereits 10 – 15 Minuten früher mit einer ersten Hochwasserspitze konfrontiert werden, dessen Betrachtungsquerschnitt größer ist als im IST-Zustand.

Erwiderung Vorhabensträger: Die „negative Wirkung“ der Maßnahme M2 auf den Unterlauf bezieht sich nur auf den Hochwasserabfluss aus dem Teileinzugsgebiet des Steingrabens TG1 nordöstlich der L 1052. Bei der Bewertung des Einflusses auf die nächste unterhalb gelegene Ortslage Nauendorf sind jedoch die Hochwasserabflüsse aus den anderen Teileinzugsgebieten des Steingrabens und des Tonndorfbaches mit zu berücksichtigen. Nach dem hydrologischen Gutachten liegt der zugehörige Hochwasserspitzenabfluss hier bei 20,62 m<sup>3</sup>/s. Dieser Wert ergibt sich aus für den Berechnungsquerschnitt BQ5 für HQ200 mit 16,5 m<sup>3</sup>/s zuzüglich des Klimafaktors von 25%. Der Wegfall der

oben beschriebenen „Retentionswirkung“ von  $0,33 \text{ m}^3/\text{s}$  ist damit als unbedeutend zu bewerten. Diese Aussage wird durch folgende Vergleichsrechnung untermauert:

Es wird das vorhandene Abflussprofil in Nauendorf zwischen den beiden Brücken mit beidseitigen Ufermauern überschläglich mit  $K_{st} = 35 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$ ,  $B = 4,0 \text{ m}$  und einem Sohlgefälle von ca. 1% berechnet.

Damit ergibt sich für  $Q = 20,62 \text{ m}^3/\text{s}$  eine Fließtiefe von 1,59 m. Schlägt man nun ungünstiger Weise noch einen Abfluss von  $0,33 \text{ m}^3/\text{s}$  auf, würde für einen Gesamtabfluss von  $20,95 \text{ m}^3/\text{s}$  eine Fließtiefe von 1,61 m entstehen. Der Unterschied von 2 cm ist völlig irrelevant und liegt im Bereich der Rechenungenauigkeit.

Durch die deutlich unterschiedlich großen Einzugsgebiete von TG1 mit  $1,00 \text{ km}^2$  und von BQ5 mit  $21,00 \text{ km}^2$  sind auch die Zeitpunkte des Eintreffens der Spitzenabflüsse aus beiden Gebieten in der Ortslage Nauendorf deutlich unterschiedlich, so dass die o.g. Beschleunigung des Hochwasserspitzenabflusses aus TG1 von 10 bis 15 Minuten keinen Einfluss auf den Spitzenabflusswert in der Ortslage Nauendorf hat.

Bei genaueren Hinsehen kann man sogar davon ausgehen, dass durch den noch beschleunigten Abfluss durch die Rohrleitung aus TG1 die Abflussspitze eher in Nauendorf eintrifft, bevor der Spitzenabfluss aus dem ca. 20-fach größeren Einzugsgebiet ankommt. Hier kann sogar von einer Verbesserung der Situation in Nauendorf ausgegangen werden, auch wenn diese schwer rechnerisch nachzuweisen ist.

Erwiderung Gemeinde:

Die vom Planungsbüro als unerheblich betrachteten 10-15 Minuten, die das Hochwasser eher in den Gemeinden Nauendorf und Tonndorf sind im Verfahren der Alarmierung der Feuerwehr essentiell, die dies genau die ist, die die FFW hat, von der Alarmierung bis zum Eintreffen am Notfallort.

Somit hebt die früher auftretende Hochwasserspitze den gesamten Notfallplan der Gemeinden aus.

Der Argumentation des Vorhabensträgers wird seitens der unteren Wasserbehörde gefolgt.

Der Bemessungsabfluss für die Gemeinde Nauendorf setzt sich aus mehreren Teileinzugsgebieten zusammen. Die Teileinzugsgebiete 1 und 2 stellen das Einzugsgebiet des Steingrabens mit einer Fläche von circa 2,78 km<sup>2</sup> dar. Das etwa 5,0 km<sup>2</sup> große Teileinzugsgebiet 3 umfasst den Dürren Grund, der das Gebiet um Meckfeld in den Steingraben, unterhalb der „Eierbrücke“, entwässert. Das Teileinzugsgebiet 4 umfasst den Tonndorfbach von Schellroda bis zur Einmündung des Steingrabens in den Tonndorfbach unmittelbar unterhalb der Brücke der L1052. Dieses Einzugsgebiet ist mit 10,79 km<sup>2</sup> das flächenmäßig größte Teileinzugsgebiet. Von dem Teileinzugsgebiet 5, welches das Zwischeneinzugsgebiet des Tonndorfbaches von der Einmündung des Steingrabens bis zur Ortslage Nauendorf umfasst, ist dazu im Verhältnis mit 3,066 km<sup>2</sup> eher klein. Bis zur Ortslage Tonndorf umfasst das Zwischeneinzugsgebiet von Nauendorf bis Tonndorf etwa 6,33 km<sup>2</sup>.

Am Übergang der Teileinzugsgebiete befinden sich die Bemessungsquerschnitte. An diesen Punkten wurden Ganglinien und Hochwasserscheitelwerte für jedes Teileinzugsgebiet berechnet. Am Bemessungsquerschnitt 5 wurde für ein extremes Hochwasser (HQ<sub>200</sub>) ein Scheitelwert in Höhe von 16,5 m<sup>3</sup>/s im hydrologischen Gutachten ausgewiesen. Dieser wurde durch das Planungsbüro mittels eines Klimafaktors nochmals um weitere 25 % erhöht. Der Hauptabfluss kommt, wie der Vorhabensträger bereits erwidert hat, nicht aus dem Teileinzugsgebiet des Steingrabens, sondern aus anderen Teileinzugsgebieten. Das kleine Teileinzugsgebiet 2 (Zwischengebiet von Brücke L1052 in Klettbach bis Durchlass L1052 unterhalb Klettbach) weist den größten Siedlungsanteil mit 17,4 %, aber den geringsten Waldanteil mit 2,0 % auf. Die Retentionswirkung auf Flächen mit hohem Waldanteil (BQ4 = 38,2 %, BQ5 = 44,7 %) ist im Vergleich zu versiegelten Flächen deutlich höher zu bewerten, so dass nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde die 0,33 m<sup>3</sup>/s unbedeutend sind. Im Übrigen ergeben sich durch die Berücksichtigung eines „Klimafaktors“ zusätzliche Sicherheiten.

Die Zeitpunkte des Aufeinandertreffens der Hochwasserscheitelabflüsse aus den Teileinzugsgebieten in der Gemeinde Nauendorf werden auch aus Sichtweise der unteren Wasserbehörde zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden. Unter Berücksichtigung der Größe der Teileinzugsgebiete sowie der Flächennutzung wird zwar die Hochwasserschwelle aus Klettbach 10 bis 15 Minuten eher in Nauendorf sein, jedoch keinen Einfluss auf den Hochwasserscheitelabfluss bei extremen Hochwasserereignis haben.

Die Gemeinde Klettbach sowie die unterhalb gelegenen Gemeinde Tonndorf und Nauendorf planen Hochwasserschutzmaßnahmen bei denen ein Hochwasserschutzziel eines extremen Hochwassers (HQ<sub>200</sub>) zu Grunde gelegt wurde. Unter der Annahme eines mittleren Hochwasserereignisses (HQ<sub>100</sub>), wie in der Praxis bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen üblich, verringern sich die Spitzenabflüsse in der Gemeinde Nauendorf. Welche Schutzziele die Notfallpläne der unterhalb gelegenen Gemeinde aufweisen, wurde der unteren Wasserbehörde nicht mitgeteilt. Empfehlenswert ist eine Aktualisierung dieser Pläne entsprechend den aktuellen Gegebenheiten.

Einwand: Im Punkt 2. Seite 4 Absatz 2 im Erläuterungsbericht des Planers wird von einer Planung für HQ<sub>200</sub> ausgegangen. Hierzu kommt noch ein Sicherheitsfaktor

von 25 %, sodass hier keine Planung für HQ200 vorliegt, wie angegeben, sondern entsprechend größer. Dies wird auch durch unter Punkt 5.4 der wasser-technischen Untersuchung bestätigt.

Erwiderung Vorhabensträger: Der der Planung zu Grunde liegende Abfluss wurde mit Schreiben der UWB vom 23.11.2016 bestätigt: „Der ermittelte Abfluss in Höhe von 2,35 m<sup>3</sup>/s liegt in einer plausiblen Größenordnung und ist nachvollziehbar.“

Die Prüfung aus Plausibilität der berechneten hydrologischen Kennwerte erfolgte mittels eines Vergleichs von Hochwasserscheitelabflüssen aus vorangegangenen hydrologischen Gutachten. Die Berechnung der hydrologischen Kennwerte erfolgte mit einem in Thüringen anerkannten Verfahren.

Einwand: Punkt 2 des Erläuterungsberichtes verweist auf die Vorplanung der Firma Prowa GmbH, welche unter Punkt 11. erhebliche Mängel aufweist:

Die wassertechnische Untersuchung in Punkt 11. gibt an. Dass auf Grundlage von Vermessungsdaten aus 2015 und des DGM (Digitales Geländemodell) aus 2017 des Thüringer Landesamtes für Bodeninformation und Vermessung zu basieren. Dabei werden beide Datengrundlagen jedoch mit unterschiedlichen Lage- und Höhenbezugssystemen angegeben.

Eine Überprüfung (Transformation) der einen Datengrundlage in die andere ist nicht erkennbar. Unter Punkt 9. ist lediglich eine Lage-Transformation für einzelne Schächte und Bauwerke angegeben.

In Punkt 5.7 Nummer 3. und 4. der wassertechnischen Untersuchung wird angegeben, dass die Hochwasserspitze 10-15 Minuten früher erreicht sein wird und dies keinen Einfluss auf die Ortslage Nauendorf hat. Ein Nachweis für diese Behauptung wird nicht geliefert.

Erwiderung Vorhabensträger: Im Rahmen der Beratung vom 17.08.2017 mit der UWB wurde folgende einvernehmlich abgestimmt: „Auf Grund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes der Wandlung des kompletten (...in Gauss-Krüger erstellten...) Projektes in das neue Raumbezugssystem ETRS 89 wurde einvernehmlich abgestimmt, nur einzelne Punktkoordinaten (Schächte und Bauwerke) umzurechnen. Hierzu wird eine Tabelle erstellt. Eine Wandlung des Raumbezugssystem hat keine Relevanz auf die grundsätzliche Planung.“

Erwiderung Gemeinde: Die Begründung, warum nicht alle Koordinaten transformiert wurden ist fachlich (vermessungstechnisch) nicht nachzuvollziehen und zeigt die geringe vermessungstechnische Kompetenz des Planungsbüros

Die Einwendung konnte ausgeräumt werden. Hinsichtlich der Argumentation zum Zeitpunkt des Eintreffens der Hochwasserspitze wird auf die Ausführungen zum ersten Einwand verwiesen.

Einwand: Das Ingenieurbüro Peuker und Nebel bezieht sich in seinen Ausführungen im Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung ausschließlich auf die Aussagen der Prowa GmbH. Eigene Berechnungen bzw. eine Überprüfung der Angaben der Firma Prowa GmbH sind nicht erkennbar. Dies ist ein grober Mangel in der Planung, da bestenfalls die Unstimmigkeiten in der wassertechnischen Untersuchungen aufgefallen wären.

Erwiderung Vorhabensträger: Das Büro Prowa wurde (wegen der Vorkenntnisse aus der seinerzeitigen Erstellung der Hochwasserkonzeption) durch IPN als Nachunternehmer für die wassertechnischen Untersuchungen gebunden. Die Berechnungsinhalte wurden fortlaufend mit der UWB abgestimmt. Insofern sind zum einen keine separaten eigenen Berechnungen seitens IPN vorgesehen, zum anderen sind keine Unstimmigkeiten bekannt.

Erwiderung Gemeinde: Das Planungsbüro kann nicht nachweisen, wie und ob es die Berechnungen aus dem Hochwasserschutzkonzept plausibilisiert hat. Für eigene Planungen ist es jedoch notwendig, stichprobenartige Kontrollen der vorherigen Berechnungen anzustellen, um Sicherheit über die vorherige Planung zu erlangen.

Seitens der Gemeinde wurden gegenüber der unteren Wasserbehörde Unstimmigkeiten in den wassertechnischen Untersuchungen nicht benannt. Der Einwand konnte ausgeräumt werden.

Einwand: Die übergebenen Lagepläne im Zeichnungsverzeichnis unter Punkt 4. sind ungeeignet um sich einen Überblick über die Planung zu verschaffen. In den Lageplänen 1a, 2a, 3a fehlt die Stationierung der Längsprofile, sodass kein Zusammenhang zu den Plänen der Längsschnitte 4a, 5a, 6a, 7a hergestellt werden kann. Die Übersichtskarte zur Genehmigungsplanung weist eine Polderfläche aus, die aber keine Einbindung in die Ausführungen fand. Wie ist diese Polderfläche beplant?

Erwiderung Vorhabensträger: Nicht nachvollziehbar, alle beteiligten TÖB können die ausgereichten Unterlagen verstehen.

Über die Nummerierung / Schachtbezeichnung ist eine Zuordnung problemlos möglich. Die Blattsschnitte (3 Lageplan / 4 Längsschnitte) wurden lediglich zur Optimierung der jeweiligen Blattgröße entsprechend gewählt. Trassenbeginn ist am Hochpunkt (Trenn-/Abschlagsbauwerk – Station 0,000), auch wenn von unten nach oben gebaut

wird („im Plan fließt das Wasser immer von links nach rechts“).

Die Polderfläche hat in den Berechnungen keinen Niederschlag gefunden (nicht notwendig), hier wird nur eine mögliche Überstaureserve ausgewiesen.

Erwiderung Gemeinde:

Eine Stationierung einer Längsachse in einem Plan gehört zu den Grundlagen, um einen Plan lesen zu können, sowie eine aussagekräftige Legende.

Die vom Planungsbüro aufgestellte Regel „im Plan fließt das Wasser von links nach rechts“ ist in der Fachliteratur unbekannt. Im Allgemeinen orientieren sich Karten nach der Himmelsrichtung (Nord) und an den Gewässern wird mit Pfeilen die Fließrichtung markiert.

Die Kritik an dem unzureichenden Kartenwerk wird aufrechterhalten.

Der Einwand konnte ausgeräumt werden.

Einwand: In Punkt 5. sind die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) aufgeführt. Die Stellungnahmen der Thüringer Netkom GmbH und die der Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE) sind verfristet.

Erwiderung Vorhabensträger: Die Gültigkeit der Stellungnahmen von Netkom und 50hertz, die beide keine Leitungsbestände und somit keine Betroffenheit haben, wurden inzwischen aktualisiert.

Durch SWE liegt auch eine aktuelle Stellungnahme im Genehmigungsverfahren vor. Hier wurden aktuelle Inhalte abgestimmt (Überarbeitung Trinkwasserquerung im Bereich Kreuzung).

Der Einwand wurde ausgeräumt.

Einwand: In der Variantenbetrachtung unter Punkt 7. wird auf Seite 3 eine größere Abflussmenge ( $3,8 \text{ m}^3$ ) angegeben als in den weiteren Berechnungen aufgeführt sind. Es wird beschrieben, dass ein um  $0,2 \text{ m}$  verringerter Querschnitt der Leitung eine Reduzierung der Wassermenge von  $1,5 \text{ m}^3$  zur Folge hat, mit denen im Weiteren gerechnet wird. Ein rechnerischer Nachweis wird hier nicht erbracht. Das Ingenieurbüro Peuker und Nebel bezieht sich hier erneut auf die Berechnungen der Prowa GmbH, ohne dass die Berechnungen geprüft worden sind. In den Betrachtungen wird angegeben, dass Variante 4 am günstigsten ist. Warum hier von der geschlossenen Bauweise bis zum Ablauf in den Steingraben abgewichen wird, wird nicht begründet. Als Unterlieger sehen

wir hier ein mögliches Überlaufen des abfließenden Wassers vor dem Steingraben und somit eine andere als die beschriebene Hochwassersituation in Nauendorf und Tonndorf. Variante 4 ist somit vielleicht günstiger für Klettbach, jedoch nicht für die unterliegenden Gemeinden.

Erwiderung Vorhabensträger: Die Variantenuntersuchung stellt auf das Hochwasserschutzkonzept der Prowa ab (Ansatz 3,8 m<sup>3</sup>/s) unter Gegenrechnung der Option 2,35 m<sup>3</sup>/s. Mit der hydraulischen Berechnung durch IPN vom 14.11.2016 wurde der letzte Ansatz bestätigt. Mit der offenen Verlegung zwischen Landesstraße und Steingraben wird ein naturnaher Ausbau befördert. Die hinreichende hydraulische Kapazität des offenen Gerinnes wurde nachgewiesen und liegt den Unterlagen bei.

Der Einwand wurde ausgeräumt.

#### Stellungnahme der Gemeinde Nauendorf vom 24.01.2019 und 15.04.2019

Einwand: Durch das schnelle und gezielte Ableiten des Hochwassers aus der Abschlagsleitung wird die Gemeinde Nauendorf bereits 10 bis 15 Minuten früher von einer ersten Hochwasserspitze erreicht.

Einwand: Der Betrachtungsquerschnitt der ersten Hochwasserspitze erhöht sich durch die schnelle Ableitung des Wassers in Klettbach um ca. 330 l/s als im IST-Zustand.

Hinsichtlich der Erwiderung des Vorhabensträgers zu den genannten Einwänden wird auf die Ausführungen zum ersten Einwand der Stellungnahme der Gemeinde Tonndorf verwiesen.

Der Vorhabensträger hält an seiner Forderung mit Schreiben vom 15.04.2019 fest, dass die Ausführung der Abschlagsleitung nicht vor der Umsetzung der Maßnahme zum Hochwasserschutz und der Fließgewässerentwicklung der Gemeinde Nauendorf erfolgen darf.

Dem Einwand wird durch die Nebenbestimmungen 2.17 und 2.18 Rechnung getragen.

### Stellungnahme der Gemeinde Klettbach vom 15.01.2020

Einwand: Punkt 6.3 Satz 1 sollte ausformuliert und eine Mindestmenge festgelegt werden.

Dem Einwand kann seitens der Unteren Wasserbehörde nicht gefolgt werden. Punkt 6.3 bezieht sich auf die Probenahme sämtlicher anfallender Materialien. Satz 2 fordert die Einbeziehung eines Probenehmers mit der notwendigen Sachkunde. Mindestmenge und Gewicht wird von dieser Person festgelegt.

Einwand: Die Gemeinde Klettbach beantragt die Punkte 2.17 und 2.18 zu streichen, da in der Gemeinde weder einen Fluss, noch einen anderweitiges Gewässer vorhanden ist, ist die Schaffung einer Wasserwehr nach Rücksprache mit dem Kreisbrandinspektor nicht erforderlich.

Der Steingraben, ein Gewässer II. Ordnung, sowie anderweitige wasserführende Gräben haben in der Vergangenheit zu Überflutungen innerhalb der Ortslage Klettbach in Folge von Hochwasser- und/oder Starkregenereignissen geführt. Die Folge ist die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Nach § 55 Thüringer Wassergesetz haben die Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung. Aus den genannten Gründen kann dem Einwand seitens der Unteren Wasserbehörde nicht gefolgt werden.

## **VII. Umweltauswirkungen**

Der Vorhabensträger hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben Unterlagen erarbeitet, die die Umwelteinwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ermitteln, beschreiben und bewerten.

Entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu den Merkmalen des Standortes und den möglichen Auswirkungen des Vorhabens können die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens dahingehend beurteilt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des UVPG genannten Schutzgüter durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine UVP nach § 7 UVPG ist demnach nicht notwendig.

## **E. Allgemeine Hinweise**

1. Diese Plangenehmigung regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
2. Innerhalb der festgelegten Planungsgrenzen für o.g. Bauvorhaben sind der zuständigen Fachbehörde, dem Landratsamt Weimarer Land, keine Altlasten, Altstandorte sowie altlastenverdächtigen Flächen bekannt.
3. Eine kostenpflichtige Stellungnahme zur Kampfmittelgefährdung im Bereich des Bauvorhabens kann bei der Tauber Delaborierung GmbH beauftragt werden.
4. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.
5. Folgeschäden, die aus einer Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen zu Lasten des Verursachers.
6. Die weiter östlich bestehende außer Betrieb befindliche Trinkwasserversorgungsleitung DN 50 PE kann bei Bedarf auch in Teilen zurück gebaut werden. Die freien Enden sind zu verschließen.

## **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Thüringer Obergericht, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Weimarer Land) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Apolda, den 07.02.2020

Untere Wasserbehörde Kreis Weimarer Land  
- Plangenehmigungsbehörde –

Exner  
Umweltamtsleiter